

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Gegen Empfangsbekanntnis

Papageno erneuerbare Energien GmbH
GF Herr Tim Eichenauer
Schuldenortstraße 49
48477 Hörstel

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name Kai Hattwig / Andreas Schreiber
Durchwahl 02921 30-2434
Zentrale 02921 30-0
Zimmer
E-Mail immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **11. Juni 2024**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.0507-63.91.01-20230461
Arbeitsstättennummer
9984898

Genehmigungsbescheid

Antragsteller: Papageno erneuerbare Energien GmbH
GF Herr Tim Eichenauer
Schuldenortstraße 49, 48477 Hörstel

Maßnahme / Vorhaben: Änderung einer vorhandenen Windenergieanlage (An 019) gemäß § 16b BImSchG (Repowering) Errichtung und Betrieb einer Enercon E-82 E2 mit 2.300 kW in 59609 Anröchte-Effeln

Grundstück: Außenbereich, 59609 Anröchte-Effeln
Gemarkung: Flur: Flurstück/e:
Effeln 3 214, 213

Eingang: 05.07.2023

Sehr geehrter Herr Eichenauer,

hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 05.07.2023 gem. §§ 6, 16 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit 138,38 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 179,38 m) mit einer Nennleistung von 2.300 kW

in 59609 Anröchte-Effeln, Gemarkung Effeln, Flur 3, Flurstück(e) 214, 213.

Gliederung

Gliederung.....	2
1. Genehmigungsumfang	4
1.1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage	4
1.2. Stilllegung und vollständige Beseitigung der folgenden bestehenden Windenergieanlage (Zurückzubauende Bestandsanlage):	4
1.3. Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen	4
1.4. Fortdauer der bisherigen Genehmigung	5
2. Antragsunterlagen	6
3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise	10
3.1. Bedingungen	10
3.2. Allgemeines	10
3.3. Bereithaltung der Genehmigung.....	10
3.4. Frist für Errichtung/Änderung und Betrieb/Betriebsbeginn.....	11
3.5. Anzeigepflicht.....	11
3.5.1 Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage:	11
3.5.2 Anzeige über die Stilllegung der Anlage:	11
3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	11
3.7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz	12
3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.....	17
3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht.....	20
3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz	20
3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht	24
3.12. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz.....	24
3.13. Nebenbestimmung zum Denkmalschutz.....	25
3.14. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung.....	26
3.15. Hinweis des Landesbetrieb Straßen NRW	28
3.16. Hinweise der Gemeinde Anröchte	28
4. Hinweise	29
5. Gründe.....	30
5.1. Sachverhalt	30
5.2. Genehmigungsverfahren.....	30
5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	30
5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	31
5.2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	31
5.3. FFH-Verträglichkeit	32
5.4. Standortbeschreibung	33
5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	34
5.5.1. Bauplanungsrecht	34

5.5.2.	Bauordnungsrecht.....	34
5.5.3.	Sonstige Belange	39
5.6.	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	40
5.6.1.	Allgemeines	40
5.6.2.	Standort	41
5.6.3.	Betrachtung kumulierender Vorhaben	41
5.6.4.	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	42
5.6.5.	Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“	42
5.6.6.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	49
5.6.7.	Schutzgut Fläche, Boden	68
5.6.8.	Schutzgut Wasser	70
5.6.9.	Schutzgut Luft, Klima	71
5.6.10.	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)	71
5.6.11.	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	73
5.6.12.	Gesamtbetrachtung – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	75
5.7.	Betriebsstillegung.....	76
5.8.	Zusammenfassende Beurteilung.....	76
6.	Kostenentscheidung.....	76
7.	Rechtsgrundlagen	77
8.	Ihre Rechte.....	78

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (An019) mit folgender Anlage-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9984898	Enercon E-82 E2	2.300	138,38	82,00	An019	455.161,00 5.707.021,00	Effeln	3	214, 213

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-82 E2 beträgt 179,38 m.

1.2 Stilllegung und vollständige Beseitigung der folgenden bestehenden Windenergieanlage (Zurückzubauende Bestandsanlage):

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9984898	TACKE TW 600e	600	60,0	83,00	An019	455.129,00 5.706.974,00	Effeln	3	213, 214

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß des §§ 6, 16 und 16b BImSchG einer Genehmigung.

1.3. Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.4 Fortdauer der bisherigen Genehmigung

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung des Kreises Soest vom 29.04.1996 mit Aktenzeichen Az.: 0023/0300 Nr.: 95034705 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, soweit mit dieser Änderungsgenehmigung keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd.-Nr.:	Reg. im Antrag	Bezeichnung:	Blatt:
Ordner 1			
1		Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	2
2		Antragsanschreiben vom 29.06.2023, eingegangen am 05.07.2023, zuletzt geändert am 13.03.2024 und den Nachträgen vom 11.07.2023, 09.10.2023 und 23.05.2024	6
3	1	Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb, Formular 1 zuletzt geändert am 13.03.2024	2
4	1	Projektkurzbeschreibung Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-82 E2	6
5	1	Rückfahrbauplan nach § 16b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BImSchG vom 22.11.2023, inkl. des Nutzungsvertrag zwischen Nutzer und Eigentümer vom 08.06.2022	9
6	2	Bauantrag und Betriebsbeschreibung vom 23.05.2023	3
7	2	Nachweis Bauvorlagebescheinigung	1
8	3	Herstellungs- und Rohbaukosten	2
9	4	Übersichtsplan 1:25.000 vom 29.06.2023	1
10	4	Lageplan 1:5.000 vom 29.06.2023	1
11	4	Amtlicher Lageplan 1:1.500 vom 29.06.2023	1
12	4	Abstandsflächenberechnung	1
13	4	Hindernisangabe für die Luftfahrt	1
14	4	Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen	18
15	5	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-82 E2	13
16	5	Technische Beschreibung Turm E-82 E2	1
17	5	Ansichtszeichnung E-82 E2	1
18	5	Fundamentbeschreibung E-82 E2	1
19	5	Gondelschnitt E-82 E2	1
20	5	Gondelabmessungen E-82 E2	1
21	5	Technische Beschreibung, Farbgebung	1
22	5	Technische Beschreibung, Netzanschlussvariante	16
23	6	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe	74
24	7	Abfallmengen / -entsorgung	3
25	8	Abwasser	1
26	9	Technische Beschreibung, Verminderung von Emissionen	1
27	9	Technisches Datenblatt, Betriebsmodus 0 s, IV s und leistungsreduzierte Betriebe ENERCON Windenergieanlage E-82 E2 / 2300 kW mit TES	12
28	9	Technisches Datenblatt, Betriebsmodus 0 s, IV s und leistungsreduzierte Betriebe ENERCON Windenergieanlage E-82 E2 / 2000 kW mit TES	11
29	9	Technisches Datenblatt, Terzbandpegel	26
30	9	Technisches Datenblatt, Terzbandpegel Betriebsmodus 0 s und IV s	15
31	9	Technische Beschreibung, Schattenabschaltung	3
32	10	Technische Beschreibung, Anlagensicherheit	5
33	10	Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung	13

34	10	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Bericht vom 09.12.2021	16
35	10	Technische Beschreibung, ENERCON Eisansatzerkennung	11
36	10	Technische Beschreibung, Befuerung und farbliche Kennzeichnung	5
37	10	Notstromversorgung der Befuerung für Windenergieanlagen in Deutschland	1
38	10	Technische Beschreibung, Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte	4
39	10	Technische Beschreibung, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	6
40	10	Technische Beschreibung, Blitzschutz	8
41	11	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
42	11	Technische Beschreibung, Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	4
43	12	Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-82 E2 mit 138 m Nabenhöhe, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, BV-Nr. E-82E2/138/BF/allgemein vom 16.02.2017	11
44	12	Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3	3
45	13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	1
46	14	Rückbauverpflichtung vom 20.06.2023	1
47	14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
48	14	Kostenschätzung für den Rückbau	1
49	15	Konformitätsbescheinigung ENERCON GmbH vom 06.07.2022	1
50	15	Auszug aus dem Prüfbericht „Bestimmung der Elektrischen Eigenschaften einer WEA vom Typ ENERCON E-82 E2 2000 kW entsprechend FGW TR 3 Rev.24“, Teil 1: Netzverträglichkeit, DNV GL vom 08.11.2016	5
51	15	Auszug aus dem Prüfbericht „Bestimmung der Elektrischen Eigenschaften einer WEA vom Typ ENERCON E-82 E2 2300 kW entsprechend FGW TR 3 Rev.24“, Teil 1: Netzverträglichkeit, DNV GL vom 11.10.2016	5
Ordner 2			
52	16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Effeln im Gemeindegebiet von Anröchte, Kreis Soest, Projektnummer 23-955, Bearbeitungsstand 23.06.2023, Höke Landschaftsarchitektur, Umweltplanung GbR, Engelbert-Kaempfer-Str. 8, 33605 Bielefeld	25
53	16	Artenschutzfachbeitrag (AFB Stufe II) nach § 44 BNatSchG, zur Errichtung und zum geplanten Betrieb einer Windkraftanlage (WEA Nr. 2) E-115 mit 121,9 m Nabenhöhe, Gemarkung Belecke, Flur 3 Flurstück 52, Stadt Warstein, Kreis Soest, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Vereidigter UVP- und LBP- Sachverständiger, Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar vom Oktober 2022	26
54	16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Effeln gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), bearbeitet von: ÖKon GmbH, Liboristr. 13 in 48155 Münster vom 15. September 2022	40

55	16	FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vorgeschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401), Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Effeln im Gemeindegebiet von Anröchte, Kreis Soest, Projektnr.: 23-955, Bearbeitungsstand: 23.06.2023, Höke Landschaftsarchitektur, Umweltplanung GbR, Engelbert-Kaempfer-Str. 8, 33605 Bielefeld	15
56	16	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Effeln im Gemeindegebiet von Anröchte, Kreis Soest, Projektnr.: 23-955, Bearbeitungsstand: 23.06.2023, Höke Landschaftsarchitektur, Umweltplanung GbR, Engelbert-Kaempfer-Str. 8, 33605 Bielefeld	27
57	16	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht, Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Effeln im Gemeindegebiet von Anröchte, Kreis Soest, Projektnr.: 23-955, Bearbeitungsstand: 23.06.2023, Höke Landschaftsarchitektur, Umweltplanung GbR, Engelbert-Kaempfer-Str. 8, 33605 Bielefeld	39
58	16	Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Effeln-Süd-Papageno (Nordrhein-Westfalen), Bericht Nr. 22-1-3085-002-NM, Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel vom 27.04.2023	66
59	16	Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlage am Standort Effeln-Süd-Papageno (Nordrhein-Westfalen), Bericht Nr. 22-1-3085-002-SM, Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel vom 25.04.2023	34
60	16	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Effeln-Süd-Papageno, Referenz-Nummer: 2023-A-023-P3-R1 – ungekürzte Fassung, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg vom 23.06.2023, inkl. der Erläuternden Stellungnahme zum Standort Effeln-Süd-Papageno, 2024-A-117-P6-R0 vom 14.02.2024, inkl. der Stellungnahme zu Stellungnahme von Fluid & Energy Engineering zum Standort Effeln-Süd-Papageno von ENERCON vom 22.02.2024 mit der dazugehörigen Technischen Beschreibung vom ENERCON Windenergieanlagen Sektormanagement	39
61	16	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Effeln Süd Papageno, Referenz-Nummer: 2023-D-003-P4-R3 – ungekürzte Fassung, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg vom 16.06.2023	20
62	16	Wake2e-Bericht (Ergänzung Standorteignung), Referenznummer: 2023-A023-P2-R1, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg vom 07.06.2023	9

63	16	<p>Ingenieurgeologisches Gutachten, Anröchte – Effeln, Windpark Effeln-Süd – Errichtung einer Windenergieanlage, Hier: Orientierende geologische Voruntersuchung nach DIN 4020 mit ingenieurgeologischer Baugrundbeurteilung sowie gründungs- und erdbautechnischen Empfehlungen, Projektnummer: 222303-1, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg vom 10.10.2022,</p> <p>inkl. der Stellungnahme: Anröchte – Effeln, Windpark Effeln-Süd – Errichtung einer Windenergieanlage, Hier: Typumstellung auf Enercon E-82 E2 mit 138,38 m Nabenhöhe Projektnummer: st222303-1, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg vom 10.07.2023,</p> <p>inkl. der Stellungnahme: Anröchte – Effeln, Windpark Effeln-Süd – Errichtung einer Windenergieanlage, Hier: Hinweise zum Genehmigungsverfahren durch den Kreis Soest, Abt. Bauen und Immissionsschutz vom 09.10.2023 (Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20230461) Projektnummer: st222303-2, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg vom 01.11.2023,</p> <p>inkl. der Stellungnahme: Anröchte – Effeln, Windpark Effeln-Süd – Errichtung einer Windenergieanlage, Hier: Schreiben des Geologischen Dienstes NRW vom 31.08.2023, Schreiben des Geologischen Dienstes NRW vom 23.11.2023, Projektnummer: st222303-3, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg vom 02.02.2024</p>	41
64	16	<p>Dokumentation der Standortbesichtigung im Rahmen der Bewertung der Standorteignung sowie der Risikobewertung durch Eiswurf und Eisfall von WEA am Standort Effeln Süd Papageno, Referenz-Nummer: 2022-H-004-P1 – ungekürzte Fassung, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg vom 27.07.2022</p>	14

Ordner 1 von 2 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 1 bis 51, Register 1 bis 15
 Ordner 2 von 2 beinhaltet die Lfd.-Nr.: 52 und 64, Register 16

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1. Bedingungen

3.1.1. Spätestens 1 Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlage (WEA) hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Landrätin der Kreisverwaltung Soest (Bauaufsicht) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

Windenergieanlage (An019) Enercon E-82 E2 = 175.175,00 €

(6,5% der Gesamtinvestitionskosten von 2.695.000,00 € pro Anlage inkl. 19 % MwSt.).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Bauaufsicht des Kreises Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt. Die Bemessungsgrundlage ist unaufgefordert im Abstand von 10 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Bauaufsicht des Kreises Soest zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen.

3.1.2. Spätestens 1 Woche vor Baubeginn ist der Bauaufsicht des Kreises Soest eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) vorzulegen. Diese Dokumente, einschließlich der darin enthaltenen Auflagen sind bei der Ausführung und beim Betreiben der Anlage zu beachten.

3.2. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4. Frist für Errichtung/Änderung und Betrieb/Betriebsbeginn

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.5. Anzeigepflicht

3.5.1 Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage:

Der

- Gemeinde Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte,
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutzverwaltung), Königstraße 22, 59821 Arnsberg,

dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

3.5.2 Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

3.6.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

Hinweis:

Auf die Bestimmungen der Baustellenverordnung wird hingewiesen.

3.7.Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.7.1 Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 3.9.1. Die Bauherrschaft hat zur Ausführung des Bauvorhabens einen sachkundigen Bauleiter/Fachbauleiter zu beauftragen. Der Name des beauftragten Bauleiters/Fachbauleiters ist der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Bauleiters/Fachbauleiters während der Bauausführung ist ebenso unverzüglich mitzuteilen. Der Bauleiter/Fachbauleiter hat der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.9.2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und die Höhenlage der Windenergieanlage abgesteckt wurden. Vor Herstellung der Gründung ist eine Bestätigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, dass er das Schnurgerüst überprüft hat und dass die Grundrissfläche und Höhenlage hiernach (auch in Bezug auf das Gelände) der Genehmigung entspricht.
- 3.9.3. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters besteht nach § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) die Verpflichtung, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf eigene Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Soest, einmessen zu lassen.

Standicherheit

- 3.9.4. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlage und der Trafostation müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.
- 3.9.5. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.
- 3.9.6. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.
- 3.9.7. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der in der statischen Berechnung zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.9.8. Zur abschließenden Fertigstellung ist eine Bauleitererklärung der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die

Windenergieanlage entsprechend den genehmigten Bauvorlagen, der eingereichten Typenstatik sowie den z. Z. gültigen, anerkannten Regeln der Technik errichtet worden ist.

- 3.9.9. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest ein akkreditiertes Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, in der aktuellen Fassung) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 3.9.10. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist eine Hauptuntersuchung durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und der Bericht vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundamentes sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfanges sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Berichte sind vor der Erstellung der Fundamente dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüferingenieur für Baustatik vorzulegen. Mit dem Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüferingenieur für Baustatik begonnen werden. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.

Wiederkehrende Prüfungen

- 3.9.11. Die Windkraftanlagen sind alle 2 Jahre durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfung sind die
- Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt
 - Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates
 - Auflagen aus der Betriebsgenehmigung
 - Über die Überprüfungen ist für jede Anlage ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vorzulegen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen erhalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über die Überprüfung ist für die Windenergieanlage (An019) ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus ist über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ein Bericht anzufertigen. Dieser Bericht ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vorzulegen.

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.

Hinweis

Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährlich) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Oberflächen der Rotorblätter müssen regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, von geschultem Fachpersonal kontrolliert werden. Schäden müssen unmittelbar bewertet werden, um die Reparaturdringlichkeit zu ermitteln. Die Windenergieanlage muss bei Schäden, die die strukturelle Integrität des Rotorblattes gefährden, unverzüglich außer Betrieb gesetzt werden. Eine professionelle Reparatur muss ohne Verzug sofort veranlasst werden, sollte die Windenergieanlage weiterbetrieben werden. Über durchgeführte Reparaturen sind Berichte anzufertigen. Diese Berichte sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vorzulegen.

Hinweis

Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sowie die geltenden nationalen Vorschriften regelmäßiger Kontrollen der verwendeten Rotorblätter durch Dritte sind zu beachten.

- 3.9.12. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Schattenwurf, Eiswurf, sektorielle Windrichtung) erfasst werden. Technische Störungen sind zu registrieren und aufzuzeichnen. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein. Die Daten sind der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest auf Verlangen vorzulegen.
- 3.9.13. Sämtliche Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vorzulegen.

Eiswurf / Eisfall

- 3.9.14. Die Windenergieanlage An019 ist entsprechend des Gutachtens zur Eiserkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch den TÜV Nord vom 09.12.2021, Berichtsnummer 8111 881 239 Rev. 7 und des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall durch das Büro F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 16.06.2023, Referenz-Nummer: 2023-D-003-P4-R3, zu errichten und zu betreiben. Die Windenergieanlage An019 muss mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungen ausgestattet sein. Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der Windenergieanlage sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren. Bei Eisansatz muss die Windenergieanlage automatisch abschalten und in Ruhstellung

gehalten werden. Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage darf erst nach vorheriger visueller Prüfung vor Ort oder wenn die Umgebungstemperatur länger als 6 Stunden über +3 °C bzw. länger als 2 Stunden über +5 °C in Gondelhöhe betragen, erfolgen. Ein Wiederanlaufen während Vereisungsbedingungen ist auszuschließen.

Die Freigabe durch den Sachverständigen ist vor Inbetriebnahme der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest schriftlich vorzulegen.

- 3.9.15. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind an den Zuwegungen und an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m zur Windenergieanlage Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Der Mindestabstand für die Beschilderung beträgt 300 m zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit den jeweiligen Straßenbauasträgern abzustimmen.

Standorteignung

- 3.9.16. Die Windenergieanlage An019 ist entsprechend dem Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Effeln-Süd-Papageno, Referenz-Nr.: 2023-A-023-P3-R1 – ungekürzte Fassung, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg vom 23.06.2023 inkl. der Erläuternden Stellungnahme zum Standort Effeln-Süd-Papageno, 2024-A-117-P6-R0 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg vom 14.02.2024 unter Beachtung der Stellungnahme zur Stellungnahme von Fluid & Energy Engineering zum Standort Effeln-Süd-Papageno von ENERCON vom 22.02.2024 mit der dazugehörigen Technischen Beschreibung vom ENERCON Windenergieanlagen Sektormanagement (Ifd. Nr. 60, Reg. 16) zu errichten und zu betreiben:

Die Windenergieanlage An019 ist in den Richtungssektoren:

7,4° bis 63,5° bei allen Windgeschwindigkeiten
161,9° bis 186,1° bei allen Windgeschwindigkeiten
192,7° bis 234,1° bei allen Windgeschwindigkeiten
266,8° bis 307,8° bei allen Windgeschwindigkeiten
338,9° bis 9,1° bei allen Windgeschwindigkeiten

abzuschalten.

- 3.9.17. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Betriebsabschaltungen bezogen auf die unter Nebenbestimmung 3.9.16 genannten Vorgaben maschinentechnisch gesteuert und eingehalten werden.

Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 3.9.18. Die Windenergieanlage An019 muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die jeweilig betroffene Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).

- 3.9.19. Die Anlagen müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein.
- 3.9.20. Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW 2018 herzustellen.
- 3.9.21. Für die folgenden technischen Anlagen und Einrichtungen wird gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 23 BauO NRW 2018 die Sachverständigenprüfung nach Prüfverordnung NRW für jede Windenergieanlage nach erstmaliger Errichtung angeordnet:
- elektrische Anlage
 - Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung
 - Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtung

Die entsprechenden Prüfberichte sind der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage vorzulegen. Auf die Pflicht zur regelmäßigen Wiederholung dieser Prüfungen wird hingewiesen.

- 3.9.22. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Ein Nachweis der Ortsbegehung ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest spätestens vier Wochen nach der Begehung durch den Betreiber schriftlich vorzulegen.

- 3.9.23. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt voraus, dass die WEA mit einer „gut sichtbaren“ Kennzeichnung am Turm versehen wird (Buchstaben/Zahlenkombination).

Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren.

Die Windenergieanlage ist nach kreiseigenen Vorgaben bis zur Inbetriebnahme mit der Kennzeichnung **An 019** wie folgt zu versehen:

Die Kennzeichnung ist nach den kreiseigenen Vorgaben am und im Turm der WEA anzubringen.

Schriftgröße:	400 mm hoch x 1500 mm breit
Schriftfarbe:	schwarz
Schriftart:	Arial
Anbringungshöhe:	Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau <u>mind.</u> 3 m
Anbringungsort <u>von außen</u> :	Zur Hauptverkehrsstraße/ Zufahrt hin gewandt
Material:	Klebefolie
Anbringungsort <u>von innen</u> :	Eingangsbereich und Maschinenraum (DIN A 4, laminiert)

Spätestens bei Inbetriebnahme ist die Kennzeichnung zu installieren und die Brandschutzdienststelle zu informieren (z.B. E-Mail mit Foto). Die entsprechenden Dienststellen wie Feuerwehr und Leitstelle werden dann von der Brandschutzdienststelle über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme informiert, damit dort die Daten für den Einsatz bzw. den Standort der Anlage eingepflegt werden können.

3.9.24. Ein Feuerwehrplan ist für die Windenergieanlage erforderlich und muss mindestens die nachfolgenden Informationen enthalten:

- Ansprechpartner (Betreiber, Telefonnummer)
- Informationen über das Objekt (techn. Daten)
- automatische Löschanlage
- Brandmeldetechnik
- Anfahrt
- Kreiseigene Kennzeichnung

Der Feuerwehrplan ist im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erstellen und der Feuerwehr vor Betrieb der Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen.

3.8.Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

3.8.1. Die „Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Effeln-Süd-Papageno (Nordrhein-Westfalen)“ der Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel mit der Bericht-Nr.: 22-1-3085-002-NM vom 27.04.2023 sind Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.8.2. Die von der Windenergieanlage (An019) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 Abs.2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionssorte	Adresse	Immissionsrichtwerte tags dB(A)	Immissionsrichtwerte nachts dB(A)
IP 01	Bornsweg 20, 59609 Anröchte-Effeln	60	45
IP 02	Drewerweg 17, 59609 Anröchte-Effeln	55	40
IP 03	Drewerweg 27, 59609 Anröchte-Effeln	60	45
IP 04	Hartweg 42, 59602 Rüthen-Drewer	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.8.3. Die Windenergieanlage (An019) darf an den maßgeblichen Immissionsorten (vgl. NB 3.8.2) im Tag- und Nachtbetrieb nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen.

3.8.4. Die Windenergieanlage (An019) ist entsprechend der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel mit der Bericht-Nr.: 22-1-3085-002-NM vom 27.04.2023 mit dem maximalen Schallleistungspegel von 102,0 dB(A), **zur Tag- und Nachtzeit von 06:00 – 06:00 Uhr** zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
$L_{WA, \text{Okt}}$ [dB(A)]	85,3	90,8	93,4	96,1	96,5	94,9	87,4	102,0
$L_{e, \text{max, Okt}}$ [dB(A)]	87,0	92,5	95,1	97,8	98,2	96,6	89,1	103,7
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	87,4	92,9	95,5	98,2	98,6	97,0	89,5	104,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Schattenwurf und Lichtreflexionen:

- 3.8.5. Die „Schattenwurfprognose für eine Windenergieanlage am Standort Effeln-Süd-Papageno (Nordrhein-Westfalen)“ der Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel vom 25.04.2023 mit der Bericht Nr. 22-1-3085-002-SM, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.8.6. Die Schattenprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel vom 25.04.2023 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionsorte	Adresse
IP 01	Lange Wenne 5, Anröchte-Effeln
IP 02	Drewer Weg 1, Anröchte-Effeln
IP 03	Drewer Weg 3, Anröchte-Effeln
IP 04	Lange Wenne 6, Anröchte-Effeln
IP 05	Lange Wenne 8, Anröchte-Effeln
IP 06	Drewer Weg 9, Anröchte-Effeln
IP 07	Lange Wenne 10, Anröchte-Effeln
IP 08	Drewer Weg 11, Anröchte-Effeln
IP 09	Lange Wenne 12, Anröchte-Effeln
IP 10	Drewer Weg 13, Anröchte-Effeln
IP 11	Lange Wenne 14, Anröchte-Effeln
IP 12	Drewer Weg 15, Anröchte-Effeln
IP 13	Drewer Weg 17, Anröchte-Effeln
IP 14	Lange Wenne 7, Anröchte-Effeln
IP 15	Drewer Weg 27, Anröchte-Effeln
IP 16	Marktstraße 7, Anröchte-Effeln
IP 17	Marktstraße 5, Anröchte-Effeln
IP 18	Platzstraße 17, Anröchte-Effeln
IP 19	Marktstraße 10, Anröchte-Effeln
IP 20	Marktstraße 8, Anröchte-Effeln
IP 21	Marktstraße 11, Anröchte-Effeln
IP 22	Marktstraße 6, Anröchte-Effeln
IP 23	Marktstraße 9, Anröchte-Effeln
IP 24	Marktstraße 4, Anröchte-Effeln
IP 25	Marktstraße 2, Anröchte-Effeln

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30

min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.8.7. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Abschaltautomatik sichergestellt werden. Die beantragte Windenergieanlage ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
- 3.8.8. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage insgesamt real an den unter 3.8.6 genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 3.8.9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden unter 3.8.6 genannten Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit abrufbar sein.
- 3.8.10. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.8.6 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.8.11. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen unter 3.8.6 genannten Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.8.6 bis 3.8.10 eingehalten werden.
- 3.8.12. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.8.13. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 7035) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 3.9.1. Während der Bauphase und der Wartung ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten, um die jeweiligen Ölmengen (z. B. größtes Gebinde) auffangen zu können.
- 3.9.2. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Maßnahmen zur Abdichtung und Eindämmung zu ergreifen. Über die Leitstelle ist die Umwentalarmbereitschaft zu informieren.

Hinweise:

- 3.9.3. Laut Planunterlagen steht kein Grundwasser im Vorhabenbereich an. Sollte Widererwarten eine Grundwasserhaltung erforderlich sein, so ist hierzu eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.
- 3.9.4. Sofern für die Errichtung der Windkraftanlagen oder Stellflächen Recyclingmaterial verwendet wird, ist nur Material von Aufbereitern, die nach neuer Ersatzbaustoffverordnung zertifiziert sind, zu verwenden. Liegt keine Zertifizierung nach neuer Ersatzbaustoffverordnung vor, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Soest – Untere Wasserbehörde einzuholen.

3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

- 3.10.1. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, unmittelbar an der Baustelle anzulegen, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme zurückzubauen.
- 3.10.2. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.
- 3.10.3. Gemäß MUNV & LANUV (2023) ist der Mastfußbereich im Umkreis der geplanten WEA (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden.
 - 3.10.3.1. Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken
 - 3.10.3.2. Es dürfen sich im o. g. Umkreis der WEA sowie auf den Kranstellflächen keine Mastfußbrachen, Gehölze, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.
 - 3.10.3.3. Nach Möglichkeit sind alle nicht geschotterten oder versiegelten Flächen bis an den Mastfuß heran der normalen landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.
 - 3.10.3.4. In jedem Fall ist auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten.

- 3.10.4. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.10.5. Bei Gehölzschnitten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten.
- 3.10.6. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, ist das Anbringen von durch Bewegungsmelder gesteuerte Beleuchtung der WEA-Eingänge zu unterlassen. Störenden Lichtblitzen ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035 (hellgrau) und matter Glanzgrade bei der Farbbeschichtung vorzubeugen.
- 3.10.7. Für die aktive Bauphase ist hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung einzurichten. Diese nimmt folgende mögliche Aufgaben wahr.
- 3.10.7.1. Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters.
- 3.10.7.2. Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze.
- 3.10.7.3. Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden.
- 3.10.8. Um die im betroffenen Bereich lebenden Vögel nicht mehr als erforderlich zu stören, ist die WEA außerhalb der Brutzeit d.h. zwischen dem 15.08. und dem 01.04. eines jeden Jahres zu errichten.
- 3.10.8.1. Sollte der Baubeginn für das Fundament in die Brutzeit fallen, muss die Baufeldräumung vor dem 01.04. erfolgen, sodass es nicht zur Anlage von Brutplätzen kommt.
- 3.10.8.2. Der Beginn von Baumaßnahmen ist auch im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. zulässig, wenn nachweislich keine Bruten von Vögeln betroffen sind. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 3.10.8.3. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.10.8.4. Um sicherzustellen, dass sich keine Tiere ansiedeln, sind Vergrämungsmaßnahmen (Mahd, regelmäßige Kontrolle der Fläche) zulässig.
- 3.10.9. Zum Schutz von Rot- und Schwarzmilan, sowie als Schadensbegrenzungsmaßnahme sind die Windenergieanlagen im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 1. April und 30. September auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, vorübergehend abzuschalten.

- 3.10.9.1. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
 - 3.10.9.2. Zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern müssen vertragliche Vereinbarungen getroffen, welche die Abschaltung bei den oben genannten Bewirtschaftungen garantieren.
 - 3.10.9.3. Anstelle eines von MULNV & LANUV (2017 und Entwurf in 2023) empfohlenen maßnahmenbezogenen Monitorings sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die beschriebenen Bewirtschaftungsereignisse sind in einer Schlagdatei zu dokumentieren. Beides ist der UNB auf Verlangen vorzulegen.
- 3.10.10. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltscenario gemäß MKULNV (2017) vorzunehmen:
- 3.10.10.1. Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angewendet werden.
 - 3.10.10.2. Ein Gondelmonitoring kann über die Dauer von zwei Betriebsjahren durchgeführt werden, um die Abschaltzeiten betriebsfreundlich bzw. an die tatsächlich vorhandene Fledermausaktivität vor Ort anzupassen:
 - 3.10.10.2.1. Die aus dem 1. Gondelmonitoring-Jahr errechneten Cut-in-Windgeschwindigkeiten (= Windgeschwindigkeiten, ab welcher die WEA eingeschaltet wird) wären im 2. Gondelmonitoring-Jahr für den Betrieb anzuwenden. Nach dem 2. Gondelmonitoring-Jahr würden die Cut-in-Windgeschwindigkeiten für den dauerhaften Anlagenbetrieb errechnet werden. Als Erfassungsgeräte eignen sich etwa Batcorder der Firma ecoObs, Anabat der Firma Titley Scientific sowie Geräte der Firma Avisoft Bioacoustics. Die Auswertung erfolgt über die Software ProBat.
 - 3.10.10.2.2. Um den Betriebsalgorithmus für den langfristigen Betrieb zu optimieren, wird mit Hilfe der Daten eines zweijährigen Gondelmonitorings nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016, beide in MULNV & LANUV 2017) ermittelt.
 - 3.10.10.2.2.1. Das Gondelmonitoring hat während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 1. April bis 31. Oktober an der WEA-Gondel zu erfolgen.
 - 3.10.10.2.2.2. Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und noch nach dem 31. Oktober Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum dementsprechend auszuweiten und in die spätere Berechnung miteinzubeziehen.
 - 3.10.10.2.2.3. Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert werden und die Einstellungen in der Erfassungseinheit so vorgenommen werden,

- dass die Ergebnisse entsprechend der Vorgehensweise im RE-NEBAT-Forschungsvorhaben berechnet werden können (siehe Behr et al. 2016 in MULNV & LANUV 2017). Beispielsweise sind für den Batcorder der Firma EcoObs folgende Einstellungen vorzunehmen, damit die Ergebnisse verwendbar sind: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, Quality 20, Critical Frequency 16.
- 3.10.10.2.2.4. Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software. Dabei muss der Wert der getöteten Fledermäuse pro WEA und Jahr < 1 sein.
- 3.10.10.2.2.5. Nach jedem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. Februar des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.
- 3.10.10.2.2.6. Im zweiten Betriebsjahr ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen des ersten Gondelmonitoring-Jahres zu betreiben. Ab dem dritten Betriebsjahr und für den dauerhaften Betrieb ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen aus beiden Gondelmonitoring-Jahren zu betreiben.
In jedem Fall ist bei Inbetriebnahme der WEA, mit den Standard-Abschaltzeiten gemäß NRW-Leitfaden oder mit optimierten Abschaltzeiten gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- 3.10.10.2.2.7. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.
- 3.10.10.2.2.8. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- 3.10.11. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Berechnung des LBP insgesamt für die WEA ein Ersatzgeld in Höhe von **11.180,28 € vor Baubeginn** auf das Konto der Kreiskasse Soest Kassenzeichen 1235.0000202 und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld Repowering Effeln Süd 20230461“ zu überweisen.
- 3.10.12. Zur Kompensation des Eingriffs von 181 Wertpunkten ist die Zugehörigkeit der CEF-Maßnahme für den Wachtelkönig in der Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 86 rechtlich zu sichern.

Hinweise:

- 3.10.13. Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen, auf denen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen stattfinden, nicht im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, Agrarumweltmaßnahmen o.ä. förderfähig sind. Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen in Form von Fördermittelkürzungen zu rechnen.
- 3.10.14. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44

Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 3.11.1. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, **die nicht verwertet werden**, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.
- 3.11.2. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- 3.11.3. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).
- 3.11.4. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der WEA oder der Kranaufstellflächen, ist **vor** dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.
- 3.11.5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe der WEA das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist RC-Material verwandt worden) wieder **entfernt** und **wiederverwendet** / **wiederverwertet** wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 3.11.6. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m³.

3.12. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 3.12.1. Die Ausführungen im Kap. 6.1.3. zu baubedingten Minderungsmaßnahmen im Umgang mit Boden des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. im Kap. 4.4.5 der Umweltverträglichkeitsprüfung sind zwingend zu beachten und umzusetzen.

Bei der Ausführung von Arbeiten mit dem Boden sind die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu beachten und zu befolgen.

Bereiche außerhalb des Baufeldes sind weder zu befahren noch zur Lagerung von Material zu nutzen.

- 3.12.2. Der Bodenabtrag hat fachgerecht horizontweise (humoser Oberboden, Unterboden) zu erfolgen.
- 3.12.3. Die Fundamente (dauerhafte Erdaufschüttung) sind mit dem zuvor ausgehobenen Boden, entsprechend der ursprünglichen Lagerung, zu überdecken.

- 3.12.4. Im Bereich der temporär befestigten Flächen ist zwischen dem Unterboden und der Tragschicht ein Geotextil einzubauen. Nach der „Entsiegelung“ ist der Oberboden wieder einzubauen.
- 3.12.5. Überschüssiger Ober- und Unterboden ist, entsprechend der ursprünglichen Lagerung, am Standort der rückzubauenden WEA einzubauen.
- 3.12.6. Am Standort der rückzubauenden WEA sind die Bodenfunktionen wiederherzustellen. Dazu ist geeigneter, qualitativ hochwertiger und gleichwertiger Boden einzubauen (soweit Überschussboden aus der neuen WEA nicht ausreichend).
- 3.12.7. Während niederschlagsreicher Perioden sollte auf Bodenarbeiten verzichtet werden.
- 3.12.8. Beschränkung der Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport auf befestigte Flächen innerhalb des Plangebiets. Ist dies nicht möglich, sind durch Baumaßnahmen verdichtete, künftige Vegetationsflächen aufzulockern (Tiefenlockerung).

Hinweise:

Für die landwirtschaftliche Verwertung von Böden ist nach der Bauordnung NRW eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Es ist zu berücksichtigen, dass beim Rückbau der Anlage die natürlichen Bodenfunktionen bei der Anfüllung, soweit möglich, wiederhergestellt werden. Dafür ist geeignetes, d.h. gleichwertiges Bodenmaterial zu verwenden und schichtenweise einzubauen.

3.13. Nebenbestimmung zum Denkmalschutz

Hinweis LWL Olpe:

- 3.13.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

3.14. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 3.14.1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.14.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 3.14.3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.14.4. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.14.5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 3.14.6. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 Luftfahrtsicherung mitzuteilen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 3.14.7. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 3.14.8. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

- 3.14.9. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 3.14.10. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.14.11. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Dez. 26 Luftfahrtsicherung die Peripheriebefeuerung untersagen.
- 3.14.12. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 3.14.13. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 3.14.14. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.14.15. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 3.14.16. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 3.14.17. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.14.18. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 160-23 bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 Flugsicherung anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- h. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

3.14.19. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des **Zeichens III-1161-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.**

3.15. Hinweis des Landesbetrieb Straßen NRW

Eventuell erforderliche temporäre Baustellenzufahren im Zuge der Bundesstraße bedürfen zwingend einer gesonderten Antragsstellung mit Detailplänen.

3.16. Hinweise der Gemeinde Anröchte

Vor Baubeginn ist eine vorzeitige Abstimmung mit der Gemeinde Anröchte über die Nutzung der Wege, die sich im Eigentum der Gemeinde Anröchte befinden, während der Rückbau- bzw. Bauphase der Alt- bzw. Neuanlage An019, zu treffen.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadens-anzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nach- teilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche Person** hat der Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungs-vorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt.
Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.
- X. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes (Anlagenstandort) sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die Firma Papageno erneuerbare Energien GmbH, vertreten durch Tim Eichenauer, Schultenortstraße 49 in 48477 Hörstel beantragte mit Schreiben vom 29.06.2023, eingegangen am 05.07.2023 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (An019) des Typs Enercon E-82 E2, mit einer Gesamthöhe von 179,38 m, einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Leistung von 2.300 kW auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte, Gemarkung Effeln Flur 3, Flurstücke 213 und 214 in den Grenzen, die sich aus dem vorliegenden Amtlichen Lageplan, Maßstab 1:1500 ergeben.

Es ist ein Antrag nach § 16b BImSchG (Repowering) gestellt worden, so dass die bestehende Windenergieanlage (An019) des Typs TACKE TW 600e mit einer Leistung von 600 kW, erteilte Baugenehmigung vom 29.04.1996 mit dem Aktenzeichen: 0023/0300/95034705 vom Kreis Soest, stillgelegt und vollständig beseitigt wird und durch die Neuanlage (An019) ersetzt wird.

Gemäß den in den Antragsunterlagen enthaltenen Rückbaufahrplan ist die Bestandsanlage mit dem Baubeginn der Neuanlage stillzulegen und zu zurückzubauen.

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten (Neuanlage):

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9984898	Enercon E-82 E2	2.300	138,38	82,00	An019	455.161,00 5.707.021,00	Effeln	3	214, 213

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-82 E2 beträgt 179,38 m.

Stilllegung und vollständige Beseitigung der folgenden bestehenden Windenergieanlage (Zurückzubauende Bestandsanlage):

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
9984898	TACKE TW 600e	600	60,0	83,00	An019	455.129,00 5.706.974,00	Effeln	3	213, 214

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß des §§ 6, 16 und 16b BImSchG einer Genehmigung.

5.2. Genehmigungsverfahren

5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Anlage erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel). Als Kriterien sind im vorliegenden Vorhaben die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (An019), Gemarkung Effeln, Flur 3, Flurstücke 214, 213.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag des Antragsstellers nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m handelt es sich um ein Vorhaben gemäß der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antragssteller beantragte für das geplante Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Durchführung einer UVP als zweckmäßig, aufgrund der weiteren Windenergieanlagen des Windpark Effeln im Wirkungsbereich der geplanten WEA und aufgrund der Nähe befindlichen Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE-4415-401). Die UVP-Vorprüfung entfällt somit und für das Genehmigungsverfahren besteht die UVP-Pflicht.

Das Ergebnis, dass eine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 UVPG mit der Veröffentlichung des Verfahrens im Amtsblatt Nr. 16-2023 für den Kreis Soest am 18.08.2023 bekanntgegeben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen in Form einer zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG und einer Bewertung nach § 20 Abs. 1b 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG.

5.2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV, § 7 UVPG wurden die Antragsunterlagen u.a. den nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Anröchte
- Stadt Rüthen
- Stadt Warstein
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie NRW
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- BAIUDBw – militärische Luftfahrtbehörde Bundeswehr Referat Infra I 3
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste
- LWL Archäologie (Olpe)
- LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Münster)
- Naturschutzverbände NRW, Oberhausen
- Landwirtschaftskammer NRW
- Vodafone Richtfunk
- Telekom Richtfunk
- Ericsson Richtfunk
- Bundesnetzagentur
- Westnetz
- Bundespolizei Luftfahrt
- Thyssengas GmbH
- Kreis Soest, FB 53 05 Gesundheitsschutz

- Kreis Soest, FB 63 02 Bauaufsicht & Brandschutzdienststelle
- Kreis Soest, FB 66 Straßenwesen
- Kreis Soest, FB 70 01 Wasserwirtschaft
- Kreis Soest, FB 70 02 Natur- und Landschaftsschutz
- Kreis Soest, FB 70 03 Abfallwirtschaft
- Kreis Soest, FB 70 04 Bodenschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend §10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und § 18 UVPG am 18.08.2023 im Amtsblatt Nr. 16/2023 für den Kreis Soest, auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest und im UVP-Internetportal NRW (<https://uvp-verbund.de/startseite>) öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits daraufhin gewiesen, dass auf einen Erörterungstermin gemäß § 16b Abs. 5 BImSchG verzichtet wird, so dass dieser nicht stattgefunden hat. Der Antragssteller hat die Durchführung eines Erörterungstermin gemäß § 16b Abs. 5 BImSchG nicht beantragt.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung im Zeitraum vom 25.08.2023 bis einschließlich 25.09.2023 jeweils im Kreis Soest (Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest), bei der Gemeinde Anröchte (Hauptstraße 74, 59609 Anröchte), den angrenzenden Städten Rütten (Hochstraße 14, 59602 Rütten) und Warstein (Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein) und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zum 25.10.2023 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Soest, an allen Auslegungsorten und unter immissionsschutz@kreis-soest.de erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 25.10.2023.

Im Rahmen der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine privaten Einwendungen eingegangen.

Am 14.01.2024 ist bei der Kreisverwaltung eine verfristete Einwendung zu Windenergieanlagen im Raum Anröchte-Effeln eingegangen. Die Einwendung kann der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen und dem Artenschutz zugerechnet werden. Die Einwendung wurde im Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt und ist in den entsprechenden Kapiteln berücksichtigt worden.

5.3.FFH-Verträglichkeit

Das Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von ca. 170 m nördlich und 250 m südlich vom Anlagenmittelpunkt zur Vogelschutzgebietsgrenze (VSG) Hellwegbörde DE-4415-401. Das VSG umschließt somit die Windenergieanlage bzw. den vorhandenen Windpark. Aufgrund der Entfernung von unter 300 m wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe II durchgeführt. Weitere FFH-Gebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage.

Nach Auswertung der FFH-Verträglichkeitsprüfung, den Prüfprotokollen A und B zur Artenschutzprüfung und dem Artenschutzfachbeitrag sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind erhebliche Beeinträchtigungen des genannten Natura-2000-Gebietes in seinen Erhaltungszielen / Schutzzwecken durch anerkannte Schutzmaßnahmen für den Rotmilan (Abschaltzeiten bei Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten) durch den neuen Anlagenstandort nicht zu besorgen.

Das Artvorkommen im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage wird durch weitere 40 Bestandsanlagen geprägt. Davon grenzen einige wenige Bestandsanlagen direkt unmittelbar bzw. stehen bereits innerhalb des VSG Hellwegbörde. Durch diesen stark mit Windenergieanlagen vorgeprägten Raum sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2022 plausibel und nachvollziehbar. Ebenfalls zeigte die Habitatanalyse, dass sich im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage keine essentiellen Nahrungshabitate befinden.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung führt aus, dass keine Brut- und Rastplätze WEA-empfindlicher Vogelarten innerhalb des Nah- und zentralen Prüfbereichs vorhanden sind. Im erweiterten Prüfbereich befinden sich nach Angabe der UNB ein Brutstandort in 2000 m und ein Schlafplatz des Rotmilans in 1500 m Entfernung. Nach Angaben der UNB weisen die häufigen Beobachtungen des Rotmilans im Untersuchungsgebiet durch das Büro öKon auf ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko hin, sodass Schadensbegrenzungsmaßnahmen notwendig sind. Nach Angaben der UNB ergeben sich die größten Konflikte nachbrutzeitlich durch den Schlafplatz und die nachgewiesene sehr häufige Nutzung des Untersuchungsgebietes. Dadurch sind Abschaltzeiten bei Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01. April und 30. September, d. h. auch über den Brutzeitraum hinaus, zwingend erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen können in der Summationsbetrachtung erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-relevanten Brut- und Gastvogelarten durch ein erhöhtes Tötungsrisiko der geplanten Anlage sicher ausgeschlossen werden. Unter Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen, hier analog zu den Artenschutzmaßnahmen, können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. Daher sind die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bauzeitenregelung / ökologischen Baubegleitung, Mastfußgestaltung und Abschaltungen bei Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten vorzusehen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden WEA ist auch nicht zu erwarten, dass das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen die Natura 2000 Gebiete erheblich beeinträchtigt wird. Direkte Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-/VSG-Gebiet finden nicht statt, da das Vorhaben und deren notwendige Infrastrukturanbindungen außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden. Weder durch die Bautätigkeiten noch durch den Betrieb der geplanten Anlagen werden Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen oder in ihren Standorteigenschaften signifikant verändert.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck der signifikanten Vorkommen in dem genannten FFH-Gebiet durch die Zusatzbelastung, auch in Summation mit anderen Projekten, offensichtlich auszuschließen.

5.4. Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Windenergieanlage (An019) befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte (Gemarkung Effeln, Flur 3, Flurstücke 214 und 213). Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Hellwegbörde, Großlandschaft: Westfälische Bucht. Die Geländehöhe liegt in diesem Bereich bei rund 341,22 m NHN.

Der Raum ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, dem „Effelner Weg“, der umgrenzenden Weihnachtsbaumkulturen, der Güterbahnstrecke der Westfälischen Eisenbahn GmbH (WLE), des südlich gelegenen Industriepark Warstein-Belecke und im weiteren räumlichen Zusammenhang 48 weiteren Windenergieanlagen. Darüber hinaus strukturieren angrenzende Gehölzbestände die Landschaft. Insgesamt ist das Gebiet durch die großflächige

Grünland- und Ackernutzung, den Infrastruktureinrichtungen und den vorhandenen gewerblichen Betrieben als technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft zu bezeichnen.
Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets (WSG).

5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.5.1. Bauplanungsrecht

Das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (An019), (Gemarkung Effeln, Flur 3, Flurstücke 214 und 213), liegt laut Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte in einer Fläche für Windkraftanlagen. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Im Regionalplan Arnsberg, TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand 02/2012) sind diese Flächen als „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde auch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalplanung beteiligt, die mit Ihrer Stellungnahme vom 23.10.2023 keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben.

Das Baugrundstück liegt in ausreichender Breite an der öffentlichen Verkehrsfläche „Effelner Weg“ der Gemeinde Anröchte. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Anröchte wurde am 27.09.2023 erteilt. Die Erschließung der Grundstücke ist gesichert.

Der Windenergieanlagenstandort der An019 liegt außerhalb der Windenergiegebiete für Windenergieanlagen der durch die Regionalplanung vorgesehen ist. Im Erlass „Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung“ vom 21.09.2023 wird unter Ziffer 3 auf die Zulässigkeit eines Repowering unter den Voraussetzungen des § 245 e Abs. 3 BauGB außerhalb von Windenergiegebieten der Regional- und Bauleitplanung hingewiesen, welche beim Repowering Vorhaben der An019 vorliegen.

Das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb der Neuanlage An019, welche die Altanlage An019 ersetzen wird, ist zusammenfassend bauplanungsrechtlich zulässig.

5.5.2. Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte zuständige Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsicht des Kreises Soest) hat mit der Stellungnahme vom 28.09.2023 und 14.12.2023 abschließend keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung ein konzentriert.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

In einer Bedingung im Bescheid wird die Sicherheitsleistung, gemäß der Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018, mit 175.175,00 € (6,50 % der Gesamtinvestitionssumme von 2.695.000,00) festgelegt.

Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage (WEA) wird durch § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ist in der Regel eine optische bedrängende Wirkung nicht mehr gegeben, wenn ein Abstand der zweifachen Gesamthöhe der Anlage zwischen dem Wohnhaus und der WEA eingehalten wird.

Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 179,38 m (gemäß Planunterlagen), die Nabenhöhe beträgt 138,38 m, der Rotordurchmesser von 82 m. Das nächst gelegene Wohngebäude zur Windenergieanlage ist:

- Anröchte-Effeln, Bornsweg 20
Abstand zum geplanten WEA-Standort ca. 870 m (ca. 4,8-fache Gesamthöhe)

Aufgrund des Abstandes vom 4,8-fachen der Gesamthöhe ist an den relevanten Wohngebäuden daher nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen.

Standsicherheit

Gemäß § 12 Absatz 1 BauO NRW 2018 muss jede bauliche Anlage standsicher sein und darf auch die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen nicht gefährden. Gemäß § 15 Absatz 3 BauO NRW 2018 sind Erschütterungen oder Schwingungen, die von baulichen Anlagen ausgehen, so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Wird eine Windenergieanlage in Windrichtung vor einer bereits bestehenden Windenergieanlage errichtet, kann sie durch Erhöhung der Turbulenzintensität einen schnelleren Verschleiß von Anlagenteilen der nachgesetzten Anlage bewirken und damit auf Dauer deren Standsicherheit beeinträchtigen (siehe auch OVG NRW, Beschluss vom 01.02.2000 – 10 B 1831/99).

Um den bauordnungsrechtlichen Anforderungen unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen Rechnung zu tragen, ist für freistehende Windenergieanlagen mit Turm und Gründung ein ausreichender Abstand untereinander und zu anderen vergleichbar hohen Bauwerken erforderlich.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis des Gutachtens zur Standorteignung der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 23.06.2023, Nr. 2023-A-023-P3-R1 und der erläuternden Stellungnahme zum Gutachten der Standorteignung vom 14.02.2024, Nr. 2024-A-117-P6-R0.

Nach Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 können bei Unterschreitungen der Abstände vom acht- bzw. fünffachen Rotordurchmesser (hier: $5 \times 82 \text{ m} = 410 \text{ m}$ – bzw. $8 \times 82 \text{ m} = 656 \text{ m}$) nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen sind mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen.

Das Gutachten zur Standorteignung vom 23.06.2023 und der erläuternden Stellungnahme vom 14.02.2024 gibt insgesamt 57 weitere Windenergieanlagen am Standort Windpark Anröchte-Effeln an. Wobei durch das Gutachten 17 Windenergieanlagen und die geplante Windenergieanlage im Windpark Anröchte-Effeln betrachtet werden. Die 17 weiteren Windenergieanlagen resultieren durch den Abstand des achtfachen Rotordurchmesser (656 m) der Neuanlage.

Das Gutachten zur Standorteignung der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 23.06.2023, Nr. 2023-A-023-P3-R1 wurde von der Bauaufsicht des Kreises Soest auf Plausibilität geprüft. Die Angaben zur Standorteignung sind plausibel und offensichtliche Widersprüche wurden nicht festgestellt. Jedoch sieht das Gutachten vom 23.06.2023 (Nr. 2023-A-023-P3-R1)

Abschaltungen benachbarter Windenergieanlagen bei bestimmten Windbedingungen vor, da diese nicht vom vorliegenden Antrag erfasst werden, ist die erläuternde Stellungnahme vom 14.02.2024, Nr. 2024-A-117-P6-R0 vorgelegt worden. Die erläuternde Stellungnahme schlägt komplexe Betriebsbeschränkungen für die Neuanlage An019 vor, um die Neuanlage An019 und 6 weitere Bestandsanlagen vor unzulässigen Turbulenzintensitäten zu schützen.

Jedoch wird durch den Hersteller der Anlage, mit dem Schreiben vom 22.02.2024, in der Stellung auf die erläuternde Stellungnahme vom 14.02.2024, Nr. 2024-A-117-P6-R0 genommen wird, dargestellt, dass die Anlage lediglich 8 Sektoren (Betriebsbeschränkungen) abbilden kann.

Aufgrund dieser Tatsache, hat der Antragsteller mit dem aktualisierten Anschreiben vom 13.03.2024 konservative Betriebsbeschränkungen beantragt, welche die Neuanlage An019 bei folgenden 5 Sektoren abschaltet:

- 7,4° bis 63,5° bei allen Windgeschwindigkeiten
- 161,9° bis 186,1° bei allen Windgeschwindigkeiten
- 192,7° bis 234,1° bei allen Windgeschwindigkeiten
- 266,8° bis 307,8° bei allen Windgeschwindigkeiten
- 338,9° bis 9,1° bei allen Windgeschwindigkeiten

Die Standorteignung wird zudem mittels der Nebenbestimmungen als Betriebsbeschränkungen sichergestellt.

Eine Typenprüfung liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Geologisches Baugrundgutachten

Den Antragsunterlagen lag das Ingenieurgeologische Gutachten (Orientierende geologische Voruntersuchung Baugrund) der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 10.10.2022 mit der Nr. 222303-1, mit der dazugehörigen Stellungnahme vom 10.07.2023 bzgl. der Typumstellung der WEA mit der Nr. st222303-1, bei. Im Ingenieurgeologischen Gutachten wird aufgeführt, dass das beigebrachte Gutachten nicht von einer geologischen Hauptuntersuchung entbehrt.

Der im Genehmigungsverfahren beteiligte Geologische Dienst NRW hat mir Ihrer Stellungnahme vom 31.08.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben. Hat jedoch im Zuge der geologischen Hauptuntersuchung weitere Erkundungsmaßnahmen (Kernbohrungen bis 5 m in den Fels) für notwendig erachtet.

Aufgrund der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 31.08.2023 hat der Antragsteller die Stellungnahme zum ingenieurgeologischen Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 01.11.2023 mit der Nr. st222303-2 beigebracht. Aufgrund der nachgereichten Stellungnahme ist der Geologische Dienst NRW im Genehmigungsverfahren erneut beteiligt worden. Der Geologische Dienst NRW hält mit der Stellungnahme vom 17.01.2024 vollumfänglich die Anmerkungen zur Ingenieurgeologie aus der Stellungnahme vom 31.08.2023 aufrecht.

Aufgrund der der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 17.01.2024 hat der Antragsteller die Stellungnahme zum ingenieurgeologischen Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 02.02.2024 mit der Nr. st222303-3 beigebracht. Aufgrund der erneut nachgereichten Stellungnahme ist der Geologische Dienst NRW im Genehmigungsverfahren

ebenfalls erneut beteiligt worden. Der Geologische Dienst NRW empfiehlt mit der Stellungnahme vom 01.03.2024 weiterhin die Durchführung eines direkten Aufschlusses gemäß DIN 4020:2010-12.

Aufgrund der erfolgten Stellungnahmen des Geologischen Dienstes NRW und dass das beigebrachte Ingenieurgeologische Gutachten nicht von der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 entbehrt, wird die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung vor Erstellung der Fundamentierung in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids festgeschrieben. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und zu bestätigen.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Windenergie-Erlasses NRW 2018 aufgeführten Abstandsregelungen erreicht.

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein allgemeines Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 16.02.2017, BV-Nr. E-82E2/138/BF/allgemein, vorgelegt. Das Brandschutzkonzept ist Teil der Antragsunterlagen und wurde die Brandschutzdienststelle des Kreises Soest geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 12.09.2023 zu der Entscheidung, dass unter gewissen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Mit der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vom 27.09.2023 hat die Gemeinde Anröchte auch Angaben zur Löschwasserversorgung bei den örtlichen Wasserwerken eingeholt. Die Angaben zur Löschwasserversorgung sind durch die Brandschutzdienststelle geprüft worden und mit der ergänzenden Stellungnahme vom 09.10.2023 für ausreichend bewertet worden.

Bauliche Anlagen dürfen nur dann errichtet werden, wenn die Belange des Brandschutzes, und hier insbesondere der Löschwasserversorgung, ausreichend sichergestellt sind. Aus dem § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) geht hervor, dass die Gemeinden verpflichtet sind eine, den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, vorzuhalten.

Nach § 3 Abs. 2 BHKG stellen "die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher." Der Antragsteller hat weiter nur im Einzelfall wegen „einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung“ einzurichten.

Bei Windenergieanlagen sind im Allgemeinen keine erhöhten baulichen Brandlasten vorhanden, da die meisten Komponenten, wie Turm, Maschinenträger, Welle, Getriebe, Hydraulikaggregat, Bremse, Generator, Kupplung, Antriebe, etc. aus Metallen oder beim Fundament aus Beton und somit aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Lediglich aus Elektrokabeln, Kleinteilen, Schläuchen und der Gondelhülle ist mit Brandlasten zu rechnen. Auch im Vergleich zu zahlreichen anderen baulichen- und industriellen Anlagen (wie z.B. Lageranlagen) haben WEA nur eine geringe Menge an brennbaren Stoffen und damit nur eine geringe Brandlast. Die Brandlasten sind demnach quantitativ nicht als erhöht einzustufen.

Eine erhöhte Brandgefährdung ist ebenfalls nicht ersichtlich, da diese durch die zentralen Elemente Blitzschutzsystem, elektrisches Schutzkonzept, Zustandsüberwachung und fachkundige Wartung deutlich verringert wird. Generell stellen Brände an WEA seltene Ereignisse dar mit

zwischen 3 bis 10 Anlagen pro Jahr von ca. 25.000 (s. Faktenpapier Sicherheit von Windenergieanlagen, Bürgerforum Energieland Hessen, S. 14).

Zudem stellt der beantragte Standort aufgrund seiner landwirtschaftlichen Prägung bezogen auf ein Brandereignis kein besonderes Gefährdungspotential dar, so dass ein Übergreifen eines Feuers nahezu ausgeschlossen werden kann. Eine außergewöhnliche Gefahrenlage, lässt sich für die typische Situation von Windenergieanlagen im Außenbereich mit einzelnen Wohnhäusern in Abständen von mehreren 100 m im Vergleich zu Industrieanlagen im geschlossenen Siedlungsbereich mit kurzen Abständen von oftmals (deutlich) weniger als 100 m zu dicht besiedelten Wohngebieten gerade nicht erkennen. Bei diesem privilegierten Vorhaben ist für die Erschließung ein „außenbereichsgemäßer“ Standard als ausreichend anzusehen.

Auch der Windenergie-Erlass stellt unter Nr. 5.2.3.1 fest, dass besondere Standort- oder Risikofaktoren bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar sind.

Eine örtliche Löschwasserbereitstellung (Hydranten im näheren Umfeld) für einen Pendelverkehr der örtlichen Feuerwehr ist gegeben. Eine weitere Löschwasserbereitstellung ist aufgrund des Mangels an erhöhter Brandlast oder Gefährdung nicht erforderlich.

Die Betrachtung erfolgt Anlagenbezogen, eventuelle Feldbrände als Folgebrände sind nicht zu betrachten. Für die WEA ist aufgrund der Entfernung zum Wald (außerhalb der erforderlichen Abstandsflächenbaulast) keine automatische Löschanlage erforderlich.

Da Windenergieanlagen durch Sachverständige nach der Richtlinie des DIBt in regelmäßigen Abständen nach dem Stand der Technik überprüft werden müssen, sind schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Werden die gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Bestimmungen bei der Errichtung, Ausrüstung und die regelmäßige Wartung durch Sachverständigenprüfungen umgesetzt, wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Eiswurf und Eisfall

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich. Gemäß Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlass 2018 sind diesbezüglich technische Einrichtungen an Windenergieanlagen zur Gefahrenabwehr bei Eisansatz sowie Kennzeichnungen durch Hinweisschilder auf Gefährdung durch Eisfall bei Stillstand und Trudelbetrieb am Windenergieanlagenstandort erforderlich.

Das Eiswurf- bzw. das Eisfallrisiko wird in dem Gutachten des Büros Fluid & Energy Engineering GmbH (Hamburg) vom 16.06.2023 ermittelt und bewertet. Durch das Gutachten wird das Risiko für die umliegenden Schutzobjekte im Teil als vernachlässigbar und allgemein akzeptabel bewertet, so dass keine weiteren Maßnahmen zur Risikoreduzierung erforderlich werden.

Die Windenergieanlage verfügt zum Schutz vor Eiswurf serienmäßig das ENERCON-Eiserkennungssystem nach dem Leistungskurvenverfahren. Mit diesem System wird Eisansatz durch den Zusammenhang von Wind/Drehzahl/Leistung/Blattwinkel erkannt. Da sich dadurch Abweichungen der Soll-Betriebskennlinie zur Ist-Betriebskennlinie ergeben. Wenn das

Eiserkennungssystem kritischen Eisansatz erkennt wird die Windenergieanlage angehalten und eine Meldung an die Fernüberwachung erfolgt. So wird ein Wegschleudern von Eis erheblich reduziert.

Das ENERCON-Eiserkennungssystem wird durch den in den Antragsunterlagen enthaltenen Bericht des TÜV NORD vom 09.12.2021 mit der Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev. 7 bewertet. Es kommt zu dem Ergebnis, dass das ENERCON-Eiserkennungssystem den Stand der Technik entspricht und als ausreichend sicher, in Bezug auf eine zuverlässige Eisansatzerkennung und Abschaltung der Windenergieanlage, betrachtet wird. Optionale Eiserkennungssysteme, wie das im Gutachten vom 16.06.2023 erwähnte Eiserkennungssystem der Firma Wölfel, sind laut TÜV NORD Bericht erforderlich, wenn unnötig lange Stillstands Zeiten vor einem automatischen Anfahren der Windenergieanlage vermieden werden sollen.

Durch die Nebenbestimmungen zum Eisfall / Eiswurf, wird sichergestellt, dass nach Eiserkennung durch das ENERCON-Eiserkennungssystem, die Windenergieanlage erst nach visueller Prüfung auf Eisfreiheit oder aufgrund der konservativen Stillstands Zeiten aus dem TÜV NORD Gutachten vom 09.12.2021 wieder Anfahren darf.

Ein automatisches Anfahren der Windenergieanlage, während Vereisungsbedingungen, wird mittels den Nebenbestimmungen zu Eisfall / Eiswurf ausgeschlossen.

Das verbleibende, allgemein akzeptable Restrisiko entsteht vor allem durch das Risiko von Eisfall, da Eiswurf aufgrund von Eiserkennungssystemen und Betriebsabschaltung bei Eisansatz weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand sind zusätzlich entsprechende Warnschilder an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m sichtbar anzubringen.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, dass es sich bei den Anlagentyp um einen standardgemäßen Stand der Technik bei Windenergieanlagen handelt. Bei bestimmungsgemäßer Funktion und ausreichender Warnbeschilderung in dem vom Eiswurf / Eisfall betroffenen umliegenden Gebiet bestehen keine bauaufsichtlichen Einwände.

5.5.3. Sonstige Belange

Folgende weitere Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Stadt Warstein, Stellungnahme vom 22.08.2023
- Stadt Rüthen, Stellungnahme vom 26.09.2023
- Kreis Soest – Straßenwesen, Stellungnahme vom 09.08.2023
- Kreis Soest – Gesundheitsschutz, Stellungnahme vom 17.08.2023
- Deutsche Telekom Richtfunk und Ericsson Richtfunk, gemeinsame Stellungnahme vom 06.09.2023
- Bundespolizei-Fliegergruppe, Stellungnahme vom 07.08.2023
- Landesamt für zentrale Polizeiliche Dienste, Stellungnahme vom 11.08.2023
- Landesbetrieb Straßen NRW, Stellungnahme vom 23.08.2023
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – FB 20 Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Stellungnahme vom 17.08.2023
- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bauordnung, Stellungnahme vom 11.08.2023
- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 32 Regionalplanung, Stellungnahme vom 23.10.2023
- Landwirtschaftskammer NRW, Stellungnahme vom 28.08.2023
- Bundesnetzagentur, Stellungnahme vom 08.08.2023
- Vodafone Richtfunk, Stellungnahme vom 21.08.2023
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 31.08.2023

- Deutscher Wetterdienst, Stellungnahme vom 06.09.2023
- Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 29.08.2023
- Thyssengas GmbH, Stellungnahme vom 07.08.2023

Folgende Fachbehörden haben zu den nicht umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert:

- Bezirksregierung Münster, Flugsicherung, Stellungnahme vom 16.08.2023
- Bezirksregierung Arnsberg Dez. 55 Arbeitsschutz, Stellungnahme vom 14.09.2023
- Geologischer Dienst NRW, Stellungnahmen vom 31.08.2023, 17.01.2024 und 01.03.2024
- Kreis Soest – Brandschutzdienststelle, Stellungnahme vom 12.09.2023 und ergänzende Stellungnahme vom 09.10.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 09.08.2023
- Landesverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Stellungnahme vom 07.08.2023

Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen besteht gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer max. Höhe von ca. 522,00 m ü. NN, 179,38 m ü. G. keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.6.1. Allgemeines

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens, im sog. Huckepack-Verfahren, durchgeführt. Im Zuge der UVP werden die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i.V.m. §§ 24, 25 UVPG schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Dazu sind die Umweltauswirkungen auf Grundlage der erstellten zusammenfassenden Darstellung nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und ggf. durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist somit für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (u. a. Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung erfolgt, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie den eingegangenen und ggf. erörterten Einwendungen.

Im Rahmen des durch den Antragsteller in Auftrag gegebenen „Umweltbericht“ gemäß § 4e der 9. BImSchV i. V. m. § 16 UVPG, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter untersucht, die potenziell betroffen sein können, dazu zählen Menschen, Tiere,

Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Boden, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen wurden durch den Antragssteller vorbereitet und im Laufe des Verfahrens, in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden, regelmäßig ergänzt bzw. erweitert.

5.6.2. Standort

Der Standort der geplanten Windenergieanlage, welche die Bestandwindenergieanlage ersetzen soll (Repowering), befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, nördlich des Industrieparks Warstein-Belecke und südlich von Anröchte-Effeln, im direkten Umfeld des bereits bestehenden Windparks mit 48 weiteren Windenergieanlagen zwischen Anröchte-Effeln, Rüthen-Drewer und Wastein-Belecke in der Gemarkung Effeln Flur 3, Flurstücke 214 und 213. Die naturräumliche Zuordnung entspricht der Geseker Oberbörde, Naturraum Hellwegbörde, Großlandschaft: Westfälische Bucht. Bei den Vorhabenflächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche umgeben von Weihnachtsbaumkulturen. Die Geländehöhe liegt in diesem Bereich bei ca. 342,62 m NHN.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiets (WSG) oder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

Standortvariante

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zu beurteilen, ob dem Vorhaben an dem beantragten Standort öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Eine Prüfung, ob die Anlage an einem anderen Standort errichtet und betrieben werden kann, ist nach dem BImSchG nicht vorgesehen.

5.6.3. Betrachtung kumulierender Vorhaben

Eine Windfarm im Sinne des UVPG umfasst drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone befinden.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich innerhalb einer bestehenden Konzentrationszone. Entscheidungserheblich für den engen Zusammenhang ist bei kumulierenden Umweltauswirkungen der Vorhaben eine entsprechende Wirkungsüberschneidung (Vor-/Zusatz-/Gesamtbelastung). In einem Umkreis von dem 10-fachen Rotordurchmesser (ca. 820 m) befinden sich insgesamt noch mehr als 20 weitere Windenergieanlagen. Eine Wirküberschneidung mit weiteren WEA im Umfeld ist somit gegeben. Eine Windfarm im Sinne des UVPG ist somit gegeben.

Eine kumulierende Wirkung mit denen im Umfeld befindlichen mehr als 20 weiteren Windenergieanlagen ist damit zu erwarten.

Die mehr als 20 Anlagen werden als Vorbelastung betrachtet. Hierbei kann kein pauschales Kriterium im Zuge einer Abstandsbetrachtung der Vorhaben bzw. Wirkungsbereiche herangezogen werden. Vorhaben (Vor-/ Zusatzbelastung) sind dann zusammenfassend zu betrachten, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter überschneiden. Hierbei sind bau-, rückbau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren / -prozesse zu beleuchten. Dabei ist auch die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, hinsichtlich der nach UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien, unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben zu betrachten und erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele zu bewerten.

In der sich anschließenden Schutzgutbetrachtung erfolgt eine solche Zusammenfassung und Bewertung erheblicher (kumulierender) Umweltauswirkungen.

5.6.4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden erfolgt eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens für die einzelnen in § 2 UVPG i. V. m. § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Vorhabenträger zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen. Unter diesem Aspekt werden die notwendigen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren /-prozesse betrachtet, soweit diese schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen können.

Baubedingte Wirkfaktoren /-prozesse sind für einen befristeten Zeitraum der Bau- /Rückbauphase, durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Beunruhigungen des nahen bis mittleren Umfeldes, zu erwarten. Anlagenbedingte Wirkfaktoren werden durch die Windenergieanlage, insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume (Barriere-Wirkung), ausgelöst. Bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren /-prozessen handelt es sich bei Windenergieanlagen u. a. um Schallemissionen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können.

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA-Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtssätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wider.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche, Schattenwurf) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten.

5.6.5. Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“

Geräusche

Je nach Art, Intensität und Dauer führen Geräusche beim Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu unterschiedlichen Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Hierbei sind insbesondere Schallemissionen durch die Windenergieanlage(n) und den Verkehr während der Bau-, Rückbau- und Betriebsphase des Vorhabens zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Außerdem verursachen Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich (< 300 m) für den Mensch nicht-hörbare Schallimmissionen im tieffrequenten Bereich, den sogenannten Infraschall.

Zusammenfassende Darstellung

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. 22-1-3085-002-NM vom 27.04.2023) durch die Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) vorgelegt.

Die Prognose umfasst eine Berechnung der zukünftig zu erwartenden Schallimmissionen. Der Standortbereich wurde von dem Gutachter bei einem Ortstermin am 08.08.2022 besichtigt.

Die Geräuschvorbelastung am Standort setzt sich insbesondere aus 71 Windenergieanlagen zusammen, die sich im Umfeld in Betrieb bzw. in Planung oder Aufbau befinden.

Als potentielle gewerbliche Vorbelastungen durch Tierhaltungsanlagen, insbesondere aufgrund der auch zur Nachtzeit betriebenen Lüfter und durch eine Biogasanlage, wurden durch den Gutachter im Umfeld der geplanten Windenergieanlage betrachtet.

Laut Schallimmissionsprognose überschneiden sich die Einwirkbereiche der betrachteten Tierhaltungsanlagen und der betrachteten Biogasanlage nicht mit dem Einwirkbereich der hier beantragten Windenergieanlage. Nach Nr. 2.2 Buchst. a) TA Lärm wird der Einwirkungsbereich einer Anlage definiert als die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Vorliegend werden nach der Schallimmissionsprognose die Immissionsrichtwerte durch die von den Tierhaltungsanlagen und der Biogasanlage ausgehenden Geräuschimmissionen an allen für dieses Verfahren festgelegten Immissionsorte um mindestens 15 dB(A) unterschritten.

Da die Immissionsorte damit außerhalb der Einwirkbereiche der Tierhaltungsanlagen und der Biogasanlage liegen, leisten diese Anlagen keinen relevanten Lärmbeitrag und müssen nicht weiter berücksichtigt werden (vgl. OVG Koblenz 1 A 10858/20 vom 31.03.21, Randnotiz 83).

Die Geräuschvorbelastung durch Verkehr (hier insbesondere: Bundesstraße 55) stellt keine Vorbelastung nach der TA Lärm dar, die bei der Beurteilung der geplanten WEA zu berücksichtigen ist.

In der Schallimmissionsprognose sind 4 Immissionsorte bei der Berechnung zu Grunde gelegt. Die Immissionsorte (IO) sind folgendermaßen festgelegt:

Immissionsorte	Adresse	Immissionsrichtwerte tags dB(A)	Immissionsrichtwerte nachts dB(A)
IP 01	Bornsweg 20, 59609 Anröchte-Effeln	60	45
IP 02	Drewerweg 17, 59609 Anröchte-Effeln	55	40
IP 03	Drewerweg 27, 59609 Anröchte-Effeln	60	45
IP 04	Hartweg 42, 59602 Rüthen-Drewer	55	40

Bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte (zumutbares Maß) ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Im Gutachten wurde die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch die Neuplanung auf alle 4 Immissionspunkte ermittelt. Dabei wurden die Vorgaben der TA Lärm, der DIN ISO 9613-2 und des Interimsverfahrens berücksichtigt. Pegelerhöhungen der Zusatzbelastung durch Schallreflexionen sind an den o. g. relevanten Immissionsaufpunkten aufgrund der geometrischen Bedingungen nicht zu erwarten.

Zur Tag- und Nachtzeit wird die geplante WEA im offenen Betriebsmodus Mode 0s mit einem maximalen Schalleistungspegel von 102,0 dB(A) zuzüglich des oberen Vertrauensbereiches beantragt.

Die geplante Anlage weist nach der vorliegenden 3-fach Typvermessung für die beantragte Betriebsweise im Zusammenhang mit der Schallimmissionsprognose keine zu berücksichtigende Ton- und Impulshaltigkeit auf.

Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem sog. „Interimsverfahren“ (LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016) ergibt sich bei den relevanten Immissionsorten allein durch große Anzahl der bereits vorhandenen WEA im ausgedehnten vorliegenden Windpark, unter Berücksichtigung der jeweiligen oberen Vertrauensbereichsgrenze zur Nachtzeit, die folgende Vorbelastung:

I-Orte	Adresse	I.-Richtwerte nachts	Vorbelastung [dB(A)]
IP 01	Bornsweg 20, 59609 Anröchte-Effeln	45	48,7
IP 02	Drewerweg 17, 59609 Anröchte-Effeln	40	47,7
IP 03	Drewerweg 27, 59609 Anröchte-Effeln	45	49,1
IP 04	Hartweg 42, 59602 Rüthen-Drewer	40	46,5

Die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten sind somit durch die Vorbelastung des bereits bestehenden Windparks teils deutlich überschritten. Am Immissionsort 4 (Hartweg 42, Rüthen-Drewer) ist der Immissionsrichtwert bereits um 6,5 dB(A) überschritten, wobei hier die Berücksichtigung einer möglichen Gemengelage nach Ziffer 6.7 der TA Lärm nicht betrachtet wird. In der Stellungnahme der Stadt Rüthen vom 26.09.2023 wird auf die hohe Vorbelastung ebenfalls hingewiesen.

In der beantragten Betriebsweise 102,0 dB und zuzüglich des oberen Vertrauensbereich (OVB) von 2,1 dB(A) entsteht durch die beantragte Windenergieanlage an den relevanten Immissionsorten folgende Zusatzbelastung:

I-Orte	Adresse	I.-Richtwerte nachts	Zusatzbelastung [dB(A)]
IP 01	Bornsweg 20, 59609 Anröchte-Effeln	45	34,8
IP 02	Drewerweg 17, 59609 Anröchte-Effeln	40	32,6
IP 03	Drewerweg 27, 59609 Anröchte-Effeln	45	33,8
IP 04	Hartweg 42, 59602 Rüthen-Drewer	40	30,4

So dass sich insgesamt die folgende Gesamtbelastung an den relevanten Immissionsorten ergibt:

I-Orte	Adresse	I.-Richtwerte nachts	Gesamtbelastung [dB(A)]
IP 01	Bornsweg 20, 59609 Anröchte-Effeln	45	48,9
IP 02	Drewerweg 17, 59609 Anröchte-Effeln	40	47,8
IP 03	Drewerweg 27, 59609 Anröchte-Effeln	45	49,3
IP 04	Hartweg 42, 59602 Rüthen-Drewer	40	46,6

Bewertung

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016“. In der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. 22-1-3085-002-NM vom 27.04.2023) durch die Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) wurde mittels einer Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Aufgrund der tagsüber um 15 dB(A) deutlich erhöhten Immissionsrichtwerte liegt kein Immissionsort innerhalb des erweiterten Einwirkungsbereichs der Windenergieanlage. Dies geht aus der Zusatzbelastung für den Nachtbetrieb und dem

Schallleistungspegel für den Tagbetrieb hervor. So dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zur Tagzeit im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht nachgewiesen werden muss.

An allen relevanten Immissionsorten wird aufgrund der hohen Vorbelastung durch den bestehenden Windpark mit einer großen Anzahl von weiteren WEA die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit nicht eingehalten. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm, darf die Genehmigung in der Regel nicht versagt werden, wenn die Zusatzbelastung der geplanten Windenergieanlage 6 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt. Da die Zusatzbelastung in diesem Fall nicht erheblich für die Gesamtbelastung verantwortlich ist, sondern hauptsächlich die Vorbelastung.

Die genannte Irrelevanz Regelung nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm kann unabhängig der Regelung von § 16b Abs. 3 BImSchG angewendet werden.

Die Unterschreitung der Zusatzbelastung vom jeweiligen Immissionsrichtwert an den relevanten Immissionsorten ist folgend zusammengefasst:

I-Orte	Adresse	I.-Richtwerte nachts	Zusatzbelastung [dB(A)]	Unterschreitung IRW
IP 01	Bornsweg 20, 59609 Anröchte-Effeln	45	34,8	10,2
IP 02	Drewerweg 17, 59609 Anröchte-Effeln	40	32,6	7,4
IP 03	Drewerweg 27, 59609 Anröchte-Effeln	45	33,8	11,2
IP 04	Hartweg 42, 59602 Rüthen-Drewer	40	30,4	9,6

Der Regelfall nach der Nr. 3.2.1 Abs.2 der TA Lärm wird bei der geplanten Windenergieanlage bestätigt, denn die Irrelevanz Regelung ist für einen Immissionsort (Hartweg 42, 59602 Rüthen-Drewer) in der Vergangenheit einmal in einem Genehmigungsverfahren angewendet worden.

Die vorletzte Schallimmissionsprognose für ein Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage im Windpark Effeln wurde am 01.08.2014 durchgeführt. Die aufgeführten relevanten Immissionsorte waren in der genannten Schallimmissionsprognose auch schon betrachtet worden, außer der Immissionsort 3 (Drewerweg 27, 59609 Anröchte-Effeln).

Die Immissionsrichtwertüberschreitung in der Schallimmissionsprognose vom 01.08.2014 lag unter 1 dB(A) und war somit nach der Nr. 3.2.1 Abs.3 der TA Lärm genehmigungsfähig. Die vorliegende Schallimmissionsprognose ist nach einem konservativen Ansatz durchgeführt worden und führt somit auch deshalb schon zu rechnerisch überschrittenen Immissionsrichtwerten an den relevanten Immissionsorten.

Somit besteht bei der beantragten Windenergieanlage nicht die Möglichkeit, dass die Irrelevanz Betrachtung der Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm so oft angewendet wurde, dass durch die Summe der Zusatzbelastungen die beantragte Anlage nicht mehr als irrelevant einzustufen ist.

Die Höhe der Vorbelastungen ist dabei unerheblich, so lange noch keine Schwelle zur relevanten Gesundheitsgefahr erreicht wird, diese wird zur Nachtzeit zwischen 57 und 62 dB(A) gesehen [OVG Lüneburg 12 ME 156/18 sowie BVerwG 9 A 16.16 jeweils m.w.N.] Da diese Schwelle an allen relevanten Immissionsorten weit unterschritten wird, ist eine relevante Gesundheitsgefahr nicht gegeben.

Ca. 1170 m südlich des geplanten Anlagenstandortes der Windenergieanlage An019 befindet sich im Industriepark Warstein-Belecke die Firma WAGU Gummitechnik (Friedrich-Harkort-Straße 17). Diese Firma verfügt über einen genehmigten Nachtbetrieb und widerspricht somit der Schallimmissionsprognose. Es ist zweifelhaft ob die baurechtlich genehmigte Anlage, aufgrund Ihrer Nutzung und der relativ großen Entfernung zu den relevanten Immissionsorten (IO 1 bis IO 4) im Einwirkungsbereich dieser Immissionsorten ist. Da jedoch die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Irrelevanz Betrachtung der Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm nachgewiesen wird, ist dies für die Genehmigungsentscheidung unerheblich.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind tagsüber und über eine zeitlich begrenzte Dauer, hinzu kommen die relativ großen Abstände zu den Wohnhäusern. Insgesamt sind die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA als irrelevant einzustufen.

Im Ergebnis ist zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb kein schallreduzierter Betriebsmodus erforderlich. Vor Inbetriebnahme des Nachtbetriebs ist keine FGW-konforme Vermessung des Anlagentyps mehr erforderlich, da diese bereits vorliegt.

Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) ab einer Entfernung von > 300 m von der Anlage unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen (vgl. Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall NRW mit Stand vom 14.03.2019).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

Zusammenfassende Darstellung

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch die Ramboll Deutschland GmbH (Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel) eine Schattenwurfprognose mit Datum vom 25.04.2023 zur Ermittlung der Beschattung betroffener Wohnnutzungen erstellt. Die Schattenwurfprognose berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

Als relevante Vorbelastung sind am Standort 14 weitere Windenergieanlagen (An006, An008, An009, An016, An020, An022, An040, An042, An054, Ru013, Ru014, Ru033, Ru034, Wa017) berücksichtigt worden. Die weiteren Windenergieanlagen des Windpark Effeln-Süd werden als Vorbelastung nicht berücksichtigt, da im gemeinsamen Beschattungsbereich der Windenergieanlagen keine Immissionsorte existieren. Die für die Schattenwurfprognose erforderlichen technischen Daten der oben aufgeführten relevanten Windenergieanlagen sind in der Tabelle 2 der Schattenwurfprognose aufgeführt.

Als Immissionsaufpunkte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß des Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 25.04.2023:

Immissionsorte	Adresse
IP 01	Lange Wenne 5, Anröchte-Effeln
IP 02	Drewer Weg 1, Anröchte-Effeln
IP 03	Drewer Weg 3, Anröchte-Effeln
IP 04	Lange Wenne 6, Anröchte-Effeln
IP 05	Lange Wenne 8, Anröchte-Effeln

IP 06	Drewer Weg 9, Anröchte-Effeln
IP 07	Lange Wenne 10, Anröchte-Effeln
IP 08	Drewer Weg 11, Anröchte-Effeln
IP 09	Lange Wenne 12, Anröchte-Effeln
IP 10	Drewer Weg 13, Anröchte-Effeln
IP 11	Lange Wenne 14, Anröchte-Effeln
IP 12	Drewer Weg 15, Anröchte-Effeln
IP 13	Drewer Weg 17, Anröchte-Effeln
IP 14	Lange Wenne 7, Anröchte-Effeln
IP 15	Drewer Weg 27, Anröchte-Effeln
IP 16	Marktstraße 7, Anröchte-Effeln
IP 17	Marktstraße 5, Anröchte-Effeln
IP 18	Platzstraße 17, Anröchte-Effeln
IP 19	Marktstraße 10, Anröchte-Effeln
IP 20	Marktstraße 8, Anröchte-Effeln
IP 21	Marktstraße 11, Anröchte-Effeln
IP 22	Marktstraße 6, Anröchte-Effeln
IP 23	Marktstraße 9, Anröchte-Effeln
IP 24	Marktstraße 4, Anröchte-Effeln
IP 25	Marktstraße 2, Anröchte-Effeln

In der Prognose wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr. Die Berechnungsergebnisse für die Immissionsorte sind der Tabelle 3 der Immissionsprognose zu entnehmen.

Zudem wurde ergänzend die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer berechnet, die einen Eindruck über die durchschnittlich tatsächlich zu erwartende Belastung geben soll. Diese Ergebnisse sind in Tabelle 4 der Prognose dargestellt.

Durch die Zusatzbelastung der WEA kommt es an 4 von insgesamt 25 Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr. Bei 8 der 25 Immissionsorte kommt es zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag. Aufgrund der aufgeführten Überschreitungen an den insgesamt 9 Immissionsorten ist von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Der Antragsteller geht in seinem beigebrachten Gutachten davon aus, dass mit über dem zulässigen Maß liegenden Schattenbelastungen zu rechnen ist. Diesem kann aber durch Betriebseinschränkungen gegengesteuert werden. Für die hier beantragte WEA ist daher der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls notwendig.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung

erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind, durch die oben genannten Maßnahmen, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Entsprechend den Antragsunterlagen werden mittelreflektierende Farben (RAL 7035) und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Maschinenhaus und Rotorblätter verwendet, um störenden Lichtblitze vorzubeugen. Lichtreflexe auf Grund von Nässe oder Vereisung stellen Ausnahmesituationen dar und werden gemäß der LAI „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)“ vom 23.01.2020 nicht berücksichtigt.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts wird gemäß Nr. 5.2.2.3 des Windenergie-Erlass i.V.m. Ziffer 3.7 der AVV zur größtmöglichen Minimierung der Befeuerung als Nebenbestimmung aufgegeben. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben des § 9 Abs. 8 EEG die beantragte WEA ab dem 01.01.2024 zur Minderung der Belästigungswirkungen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrieben wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Gefahrenschutz - Risiken für die menschliche Gesundheit

Zusammenfassende Darstellung

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf bzw. Eisfall, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Die Windenergieanlage verfügt über ein serienmäßiges Eiserkennungssystem. Der Abstand der WEA zu den nächsten Wohnhäusern beträgt > 850 m. Der nächstgelegene Wirtschaftsweg (Zur Haar) ist ca. 150 m von dem Windenergieanlagenstandort entfernt.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem sehr groß (rd. 850 Meter). Die Abstände gemäß WEA-Erlass bzw. der Liste der technischen Baubestimmungen von 1,5 x (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) zu dem nächstgelegenen Wohnhaus wird eingehalten, sodass ein ausreichender Schutz vor Eiswurf gegeben ist. Der WEA-Erlass sieht bei Einsatz von einem Eiserkennungs- und Eisabschaltssystem auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA (Standicherheit) gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Abschaltung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im „bestimmungsgemäßen Betrieb“ sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Umweltschutzbehörde – Immissionsschutz (Kreis Soest) zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm, Windenergie-Erlass NRW und der aktuellen Rechtsprechung nicht von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind

5.6.6. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 b/c BNatSchG ist es erforderlich, dass sich das Kollisionsrisiko, einschließlich der Tötung durch Barotrauma, durch das Vorhaben in signifikanter Weise (überdurchschnittlich) erhöht. Dieses Risiko ist insbesondere während der Betriebsphase der Anlagen zu betrachten. In der Anlage 1 des BNatSchG sind für WEA-empfindliche kollisionsgefährdete Brutvogelarten 3 artspezifische Prüfbereiche (Nahbereich, Zentraler und Erweiterter Prüfbereich) und fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgewiesen, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einheitlich bewerten zu können. Diese Prüfbereiche (3-Zonen-Modell) sind so aufgebaut, dass im Nahbereich das Tötungs-/Verletzungsrisiko generell signifikant erhöht ist und für Neuanlagen der Anlagenbetrieb i.d.R. sehr stark eingeschränkt ist. Darüber hinaus (zentraler und erweiterter Prüfbereich) kann das Tötungs-/Verletzungsrisiko für Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten i.d.R. durch anerkannte Schutzmaßnahmen unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Weiterhin sind bei Windenergieanlagen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beleuchten. Eine erhebliche Störung (z. B. durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen) liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze.

Die Gerichte gestehen den Genehmigungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, die ihnen die fachliche Ausfüllung eines rechtlich bestimmten Rahmens erlaubt, indem sie sich für eine von mehreren fachlich vertretbaren Meinungen entscheiden.

Die naturschutzrechtliche Einschätzungsprärogative endet dort, wo sich entweder fachlich eine bestimmte Meinung als allgemein anerkannt durchgesetzt hat oder aber der Gesetzesgeber durch Gesetz oder untergesetzliche Regelwerk eine bestimmte Bewertung bzw. ein bestimmtes Vorgehen vorgibt.

Je nach Art, Größe und Lage führen Windenergieanlagen zu unterschiedlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozessen. Unter baubedingte Wirkfaktoren sind insbesondere Schallemissionen durch Maschinen und Verkehr zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Diese Beeinträchtigungen weisen einen während der Errichtungs-/Abbauphase begrenzten Wirkhorizont auf, welcher in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit und der Entfernung in unterschiedlichem Maße wirksam ist. Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren wirken sich insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume aus. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden Lebensräume verändert, welche durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen). Während der Betriebsphase sind insbesondere im unmittelbaren Anlagenumfeld akustische und optische Reize zu nennen sowie mögliche Rotor-Kollisionen von Individuen einer WEA-empfindlichen Art in Betracht kommen. Hinsichtlich des Tötungsverbotes kann sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben.

Nach der modifizierte Signifikanzprüfung des § 45c BNatSchG müssen die Auswirkungen der zu ersetzenden Anlage gemäß Satz 2 bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Auswirkungen soll nach Satz 3 auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien erfolgen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der untere Rotorblattdurchgang (der Abstand zwischen Boden und dem tiefsten Punkt, an dem die Rotorblattspitze am Turm vorbeistreicht) und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Für den Fall, dass die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzmaßnahmen geringer oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist gemäß § 45c Abs. 2 S. 4 BNatSchG in der Regel davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle nicht überschritten ist.

Die Begutachtung der Umweltverträglichkeit, der FFH-Verträglichkeit und die Verträglichkeit mit arten- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben wurde durch das Büro HÖKE (Bielefeld) durchgeführt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ein UVP-Bericht mit Datum vom 23.06.2023 erstellt. Die Avifauna wurde im Jahr 2021 durch das Büro öKon untersucht. Die Kartierung und Erfassungsmethodik erfolgte in Anlehnung an die avifaunistische Methodik nach

SÜDBECK et. Al. 2005. Das Untersuchungsgebiet und die Bestandserfassung ist nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) leitfadenkonform, plausibel und nachvollziehbar.

Zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wurden nach Angaben des Gutachter Tag- und Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Weiterhin wurden die Gehölze auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen untersucht (Habitatanalyse). Vorkommen von Fledermausquartieren werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung überwacht.

HÖKE (06/2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Fachbeitrag basiert auf den im Jahr 2021 durchgeführten Beobachtungsgänge (ÖKon 09/2022). Die Belange des Artenschutzes wurden fachgerecht nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) sowie den gängigen Methodenstandards zur Erfassung der jeweiligen Artengruppen abgearbeitet. Mit einer Brut- und Rastvogelkartierung aus dem Jahr 2021 ist eine ausreichende Aktualität der Daten gegeben. Ergänzend wurden Daten aus der Landschaftsinformationssammlung des LANUV zur Beurteilung herangezogen.

Nationalparks und Biosphärenreservate sind nicht betroffen bzw. befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Habitatschutz/Natura 2000-Gebiete

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist der § 34 BNatSchG.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

In einem 6-km-Radius um die geplanten Windenergieanlagen ist das Natura 2000-Gebiet / Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ prüfungsrelevant.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 Abs.1 BNatSchG wurde im Rahmen einer FFH-Prüfung Stufe II durchgeführt.

Das Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von ca. 170 m nördlich und 250 m südlich vom Anlagenmittelpunkt zur Vogelschutzgebietsgrenze (VSG) Hellwegbörde DE-4415-401. Das VSG umschließt somit die Windenergieanlage bzw. den vorhandenen Windpark. Aufgrund der Entfernung von unter 300 m wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe II durchgeführt. Weitere FFH-Gebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage.

Nach Auswertung der FFH-Verträglichkeitsprüfung, den Prüfprotokollen A und B zur Artenschutzprüfung und dem Artenschutzfachbeitrag sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind erhebliche Beeinträchtigungen des genannten Natura-2000-Gebietes in seinen Erhaltungszielen / Schutzzwecken durch anerkannte Schutzmaßnahmen für den Rotmilan (Abschaltzeiten bei Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten) durch den neuen Anlagenstandort nicht zu besorgen.

Das Artvorkommen im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage wird durch weitere 40 Bestandsanlagen geprägt. Davon grenzen einige wenige Bestandsanlagen direkt unmittelbar bzw. stehen bereits innerhalb des VSG Hellwegbörde. Durch diesen stark mit Windenergieanlagen vorgeprägten Raum sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2022 plausibel und nachvollziehbar. Ebenfalls zeigte die Habitatanalyse, dass sich im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage keine essentiellen Nahrungshabitate befinden.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung führt aus, dass keine Brut- und Rastplätze WEA-empfindlicher Vogelarten innerhalb des Nah- und zentralen Prüfbereichs vorhanden sind. Im erweiterten Prüfbereich befinden sich nach Angabe der UNB ein Brutstandort in 2000 m und ein Schlafplatz des Rotmilans in 1500 m Entfernung. Nach Angaben der UNB weisen die häufigen Beobachtungen des Rotmilans im Untersuchungsgebiet durch das Büro öKon auf ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko hin, sodass Schadensbegrenzungsmaßnahmen notwendig sind. Nach Angaben der UNB ergeben sich die größten Konflikte nachbrutzeitlich durch den Schlafplatz und die nachgewiesene sehr häufige Nutzung des Untersuchungsgebietes. Dadurch sind Abschaltzeiten bei Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01. April und 30. September, d. h. auch über den Brutzeitraum hinaus, zwingend erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen können in der Summationsbetrachtung erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-relevanten Brut- und Gastvogelarten durch ein erhöhtes Tötungsrisiko der geplanten Anlage sicher ausgeschlossen werden. Unter Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen, hier analog zu den Artenschutzmaßnahmen, können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. Daher sind die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bauzeitenregelung / ökologischen Baubegleitung, Mastfußgestaltung und Abschaltungen bei Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten vorzusehen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden WEA ist auch nicht zu erwarten, dass das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen die Natura 2000 Gebiete erheblich beeinträchtigt wird. Direkte Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-/VSG-Gebiet finden nicht statt, da das Vorhaben und deren notwendige Infrastrukturanbindungen außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden. Weder durch die Bautätigkeiten noch durch den Betrieb der geplanten Anlagen werden Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen oder in ihren Standortigenschaften signifikant verändert.

Im Sinne des Habitatschutzes gemäß § 31-34 BNatSchG werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst. Die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck der signifikanten Vorkommen in dem genannten FFH-Gebiet durch die Zusatzbelastung, auch in Summation mit anderen Projekten, offensichtlich auszuschließen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung (Habitatschutz)

Nach dem Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde liegen unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Abschaltungen bei Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten) keine objektiven Umstände vor, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck der genannten Natura2000-Gebiet(e) führen. Bei Durchführung einer ökologischen Baubegleitung ist zusätzlich gewährleistet, auf unvorhersehbare Beeinträchtigungen direkt reagieren zu können.

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe II) vom 23.06.2023 wurde die Kartierung planungsrelevanter Brut- und Rastvogelarten aus 2021 den artspezifischen Bedürfnissen angepasst und über den direkten Vorhabenbereich hinaus auf den umgebenden Landschaftsraum ausgedehnt. Im Untersuchungsgebiet um die Anlagenstandorte wurden von den windenergiesensiblen Vogelarten u. a. folgenden Arten beobachtet: Rotmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe.

Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 12.04.2024 (kurz: Artenschutzleitfaden), welcher Leitlinie und Maßstab für die Genehmigungsbehörden in NRW darstellt.

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit den § 45 b/c BNatSchG erfolgte eine gesetzliche Konkretisierung der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Für diesen abschließend geregelten Bereich besteht daher keine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative mehr. In der Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG werden je nach Brutvogelart unterschiedliche Abstände (Nahbereich und Prüfbereiche) festgelegt, wobei der Nahbereich ein pauschal signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellt. Wird der erweiterte Prüfbereich eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Anlagen und ihren Betrieb nicht erfüllt sind. Umgekehrt indiziert die Unterschreitung der Abstände, d. h. innerhalb des zentralen Prüfbereich den Bedarf einer vertieften Untersuchung sowie die Prüfung eventuell notwendiger Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfolgte primär auf Basis des Artenkatalogs und der Bewertungssystematik des Artenschutzleitfadens unter Berücksichtigung des allgemeinen Wissensstandes. Für diesen Bereich besteht auch weiterhin die von den Gerichten zugestandene naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.

Vögel

WEA-empfindliche kollisionsgefährdete Arten:

Gemäß der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 - 5 des geänderten BNatSchG befinden sich keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Nahbereich. Im Übergang vom zentralen zum erweiternden Prüfbereich ist ein Schlaf- und Brutplatz des Rotmilans bekannt. In der Analyse des Konfliktpotenzials, d. h. unter Berücksichtigung der Flugbewegungen und der Raumnutzung durch den Rotmilan, kommt die untere Naturschutzbehörde entgegen der Annahme des Gutachters zu dem Schluss, dass anlagen- und betriebsbedingt Kollisionen nur durch eine 24h-Abschaltung von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses (Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten) das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisikos reduziert werden kann. Zur Verringerung des Kollisionsrisikos der genannten Arten und auch weiterer Greifvögel wird weiterhin die unattraktive Gestaltung des Mastfußes vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sind geeignet, um das Kollisionsrisiko zu minimieren.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Errichtung der WEA, d. h. die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen, außerhalb der Brutzeiten (1. April bis 15. August) also nur im Zeitraum vom 16. August bis 31. März stattfinden.

WEA-empfindliche Arten mit Meideverhalten sind aufgrund des Fehlens dieser Arten im Umfeld der Vorhabenfläche und der Vorbelastung durch die bestehenden WEA nicht weiter zu betrachten.

WEA-empfindliche Vogelarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen	
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergä- nungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)			
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein		
Baumfalke (Brut)	NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	K	X		X				X	X		Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor. Felduntersuchungen ergaben eine einmalige Sichtung innerhalb des Prüfbereichs. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens wird als unwahrscheinlich bewertet. Allgemeine Abschaltungen bei Erntemaßnahmen (Grünlandmahd, Pflügen und tiefen Grubbern) gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.
Bekassine (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---			X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum.
Fischadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	K		X	---	---			X	---	---	Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor. Felduntersuchungen ergaben jedoch keine Sichtung innerhalb des Prüfbereichs. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens wird als unwahrscheinlich bewertet.
Flusssee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X	---	---			X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise

Art, Artgruppe	notw. Radius um WEA ¹⁾	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Goldre- genpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X				X	X	Art wird im Datenbogen des VSG genannt; Felduntersuchungen ergaben jedoch keine Sichtung / Rastvorkommen innerhalb des Prüfbereichs. Aktivitätsschwerpunkte befinden sich in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens wird als unwahrscheinlich bewertet.
Grau- ammer (Brut)	UR: 500m UW: ---	K		X	---	---		X	X	---	Art wird im Datenbogen des VSG genannt; Felduntersuchungen ergaben jedoch keine Sichtung innerhalb des Prüfbereichs. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens wird als unwahrscheinlich bewertet.
Großer Brachvogel (Brut)	UR: 500m UW: ---	M		X	---	---		X	X	---	Art wird im Datenbogen des VSG genannt; Felduntersuchungen ergaben jedoch keine Sichtung innerhalb des Prüfbereichs. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens wird als unwahrscheinlich bewertet.
Haselhuhn (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente im Untersuchungsraum.
Kiebitz (Brut) (Rast)	Brut: UR: 100m UW: --- Rast: UR: 400m UW: ---	M	X		X			X	X		Art wird im Datenbogen des VSG genannt; Felduntersuchungen ergaben jedoch keine Sichtung innerhalb der Prüfbereiche. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens wird als unwahrscheinlich bewertet.

Art, Artgruppe	notw. Radius um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Kornweihe (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X	---		X	X	---	Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor. Felduntersuchungen ergaben jedoch keine Sichtung innerhalb der Prüfbereiche. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte / Brutplätze im Untersuchungsraum. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens wird als unwahrscheinlich bewertet.
Kranich (Brut) (Rast: Schlaf- plätze)	Brut: UR: 500m UW: --- Rast: UR: 1500m UW: ---	M, S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brut-/Rastplätze oder essentielle Habitat-Elemente im Untersuchungsraum.
Möwen (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K	X		X	---		X	X	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutkolonien.
Mornell- regenpfeifer (Rast)	UR: 500m UW: ---	M	X		X			X	X		Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor; die bekannten Rastplätze halten die erforderlichen Prüfabstände ein. Die Art wurde im Zuge der Feldbegehungen einmalig im Windpark gesichtet. Da der Mornellregenpfeifer durch eine Meidewirkung von WEA beeinträchtigt wird und diese durch den Windpark bereits großflächig besteht und die erforderlichen Abstände zu Rastplätzen eingehalten werden, ist eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens unwahrscheinlich.

Art, Artgruppe	notw. Radius um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Nordische Wildgänse (Rast: Nah- rungshabitate)	UR: 400m UW: ---	M		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte innerhalb des Untersuchungsraums.
Rohrdom- mel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte innerhalb des Untersuchungsraums.
Rohr- weihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X	---		X	X	---	Art wird im Datenbogen des VSG genannt; Felduntersuchungen ergaben jedoch Sichtung als sporadischer Nahrungsgast. Ein Brutvorhaben innerhalb der relevanten Radien wurde nicht nachgewiesen. Zudem beträgt die Höhe der Rotorunterkante >80 Meter, was eine Kollisionsgefährdung weiter ausschließt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Rotmilan ³ (Brut)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K	X		X			X	X		Felduntersuchungen ergaben im Übergang vom zentralen zum erweiternden Prüfbereich jeweils einen bekannten Schlaf- und Brutplatz des Rotmilans. In der Analyse des Konfliktpotenzials, d. h. unter Berücksichtigung der Flugbewegungen und der Raumnutzung durch den Rotmilan, kommt die untere Naturschutzbehörde entgegen der Annahme des Gutachters zu dem Schluss, dass anlagen- und betriebsbedingt Kollisionen nur durch eine 24h-Abschaltung von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses (Grünlandmähnd und Ernte von Feldfrüchten, gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG) das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisikos reduziert werden kann. Da die größten Konflikte nachbrutzeitlich durch den Schlafplatz und die nachgewiesene sehr häufige Nutzung des Untersuchungsgebietes entstehen, werden Abschaltzeiten vom 01. April und 30. September auch über den Brutzeitraum hinaus festgelegt.

Art, Artgruppe	notw. Radius um WEA ¹⁾	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Rot- schenkel (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise.
Schreiad- ler (Brut)	NB: 1500m ZP: 3000m EP: 5000m	K		X	---	---	---	X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise.
Schwarz- milan³ (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X		X	X			Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen kein Brutvorkommen innerhalb der Prüfbereiche. Ein Kollisionsrisiko ist nicht völlig auszuschließen, jedoch nicht signifikant erhöht. Allgemeine Abschaltungen bei Erntemaßnahmen (Gründlandmäh, Pflügen und tiefen Grubbern) gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.
Schwarz- storch (Brut)	UR: 3000m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Die Art wird im Datenbogen des VSG genannt; Felduntersuchungen ergaben jedoch keine Sichtung innerhalb der Prüfbereiche. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Seeadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		X	---	---	---	---	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Sing- schwan (Rast: Schlaf- plätze, Nahrungshabi- tate)	UR: 400 m UW: ---	M		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brut-/Rastplätze oder es- sentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.

Art, Artgruppe	notw. Radius um WEA ¹⁾	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Steinadler (Brut)	NB: 1000m ZP: 3000m EP: 5000m	K		X	---	---	---	---	---	---	Keine Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Sumpfohr- eule (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X	---	---	X	X	---	Die Art wird im Datenbogen des VSG genannt; Felduntersuchungen ergaben jedoch keine Sichtung innerhalb der Prüfbereiche. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Trauersee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X	---	---	---	---	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Ufer- schnepfe (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Uhu (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X	---	X	---		X	X	---	Die Art wird im Datenbogen des VSG genannt; Felduntersuchungen ergaben jedoch keine Sichtung innerhalb der Prüfbereiche. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

Art, Artgruppe	notw. Radius um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn <i>berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.</i>						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Wachtel- könig (Brut)	UR: 500m UW: ---	M, S	X		X				X	X	Es liegt kein Nachweis innerhalb des Untersuchungsradius vor. Schwerpunktvorkommen befinden sich in mehr als 500 m Abstand zur WEA. Die nötigen Abstände werden also eingehalten. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Wander- falke (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X	---	X	---		X	X	---	Die Art wird im Datenbogen des VSG genannt; Felduntersuchungen ergaben jedoch keine Sichtung innerhalb der Prüfbereiche. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Weiß- storch (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	X		X			X	X		Die Art wird im Datenbogen des VSG genannt; Felduntersuchungen ergaben jedoch keine Sichtung innerhalb der Prüfbereiche. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich; allgemeine Abschaltungen bei Erntemaßnahmen (Grünlandmahd, Pflügen und tiefen Grubbern) gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.
Wespen- bussard (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K		X	---	---		X	---	---	Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quadranten (5x5km) vor, jedoch ergaben die Felduntersuchungen keine Sichtungen innerhalb der Prüfbereiche. Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Wiesen- weihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Art wird im Datenbogen des VSG genannt; Felduntersuchungen ergaben jedoch Sichtung als sporadischer Nahrungsgast. Ein Brutvorhaben innerhalb der relevanten Radien wurde nicht nachgewiesen. Zudem beträgt die Höhe der Rotorunterkante >80 Meter, was eine Kollisionsgefährdung weiter ausschließt. Eine

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwer- punkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Ausgleichsmaßnah- men und/oder ein Risikomanagement/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
											Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich. All- gemeine Abschaltungen bei Erntemaßnahmen (Grünlandmähd, Pflügen und tiefen Grubbern) gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.
Ziegen- melker (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Zwerg- dommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brutplätze oder essentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.
Zwerg- schwan (Rast: Schlaf- plätze, Nah- rungshabitate)	Schlafplätze UR: 1000m UW: --- Nahrungs- habitate: UR: 400m UW: ---	M		X	---	---		X	---	---	Keine ernstzunehmenden Hinweise auf Brut-/Rastplätze oder es- sentielle Habitat-Elemente innerhalb des Untersuchungsraums.

- 1) Radius des Untersuchungsgebietes (ASP Stufe II), NB = Nahbereich, ZP = zentraler Prüfbereich, EP = erweiterter Prüfbereich gem. 4. Änderung BNatSchG 2022; UR = Untersuchungsra-
dius, UW = erweitertes Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden MULNV & LANUV 2017. Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunter-
kante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe,
nicht für den Nahbereich.
- 2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störepfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 4 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes
- 3) Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe müssen weiterhin gem. Leitfaden die Gemeinschaftsschlafplätze berücksichtigt werden (KIEL mdl. 2023).

Sonstige planungsrelevante Arten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		<i>Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.</i>						Erläuterungen	
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergänzungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersuchungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>			
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein		
Vögel wie z. B. Feldlerche	X		X			X		X		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren! <p>Im Untersuchungsgebiet kommen mehrere planungsrelevante Vogelarten vor, welche durch die Baufeldräumung beeinträchtigt werden können, insbesondere die Feldlerche, welche inmitten des Baufeldes nachgewiesen wurden. Durch die Baufeldräumung besteht die Gefahr einer Tötung und/oder Verletzung von Vögeln. Ein Lebensraumverlust ist aufgrund der geringen Neuversiegelung bzw. Wiederherstellung der durch die Altanlage versiegelten Flächen zu vernachlässigen. Maßnahme zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen, nötigenfalls Kompensation: Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.</p>

Weitere Arten

Weitere planungsrelevante Arten kommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht vor und sind somit nicht von negativen Auswirkungen im Sinne des Artenschutzes betroffen. Die Baumaßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz begleitet.

WEA - empfindliche Fledermausarten

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2024) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen. Davon ist hier nicht auszugehen. Im Rahmen der Datenrecherche traten Hinweise zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Abendsegler, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus auf. Diese Arten sind insbesondere während des herbstlichen Zuggeschehens gefährdet, mit den Rotoren von WEA zu kollidieren.

Durch die geplante Anlage kann es zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko der Arten kommen. Um eine Kollision zu vermeiden, müssen die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres gemäß den Vorgaben des Artenschutzleitfadens abgeschaltet werden. Des Weiteren kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA in den ersten zwei Betriebsjahren ein akustisches Monitoring zur Fledermausaktivität durchgeführt werden. Die Messungen richten sich nach den Empfehlungen des Leitfadens für Windenergie des LANUV NRW in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechend dem Ergebnis des Monitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Durch diese Maßnahme kann das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert werden („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Abschaltalgorithmen ausgeschlossen werden. Das Ergebnis eines Gondelmonitoring kann allerdings auch Maßnahmen oder Beschränkungen im Sinne von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet, die artenschutzrechtlich für die WEA-empfindlichen Fledermäuse erforderlich sind.

WEA-empfindliche Fledermausarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Großer Abendsegler	X	---	X	---		X	---	---	Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quad- ranten (5x5km) vor; ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung ei- nes signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional ist es möglich ein Gondelmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchzuführen.
Kleinabend- segler		X	---	---		X	---	---	Keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes.
Rauhaut- fledermaus		X	---	---		X	---	---	Keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes.
Mücken- fledermaus		X	---	---		X	---	---	Keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes.

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		<i>Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.</i>						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Nordfleder- maus		X	---	---		X	---	---	Keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes.
Breitflügel- fledermaus		X	---	---		X	---	---	Keine Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes.
Zweifarb- fledermaus	X	---	X	---		X	---	---	Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quad- ranten (5x5km) vor; ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung ei- nes signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional ist es möglich ein Gondelmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchzuführen.
Zwergfleder- maus	X	---	X	---		X	---	---	Nach Angaben der LANUV-Datenbank – Messtischblatt kommt die Art im Quad- ranten (5x5km) vor; ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung ei- nes signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional ist es möglich ein Gondelmonitoring zur Feststellung des dauerhaft anwendbaren Abschaltalgorithmus durchzuführen.

Die Prognoseunsicherheiten zu Fledermausaktivitäten machen differenzierte Abschaltzeiten nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschut-
zes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017 (kurz: Artenschutzleitfaden) erforderlich, um den Eintritt des Tö-
tungsverbots zu vermeiden.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Windenergieanlage ist mit einem Biotopwertverlust verbunden. Durch eine Ausgleichsmaßnahme erfolgen Biotopaufwertungen, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren.

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit der Windenergieanlage sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Schutz vor baubedingten Auswirkungen

Des Weiteren kann es zu einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten aber nicht unbedingt WEA-empfindlichen Arten kommen, die durch baubedingte Auswirkungen betroffen sein können. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch baubedingte Auswirkungen abzuwenden, ist eine ökologische Baubegleitung (faunistische Erfassung) im Vorfeld der Baufeldräumung (Bau-, Lager-, Montage- und Zuwegungsfläche) durch eine sachkundige Person (Biologen oder Landschaftsökologen) auf das Vorkommen zu kontrollieren. Zudem sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artspezifische Bauzeitenregelung (u. a. Bodenbrüter) durchzuführen.

Die allgemeinen Bauzeitenregelungen gelten nur außerhalb der Brutzeit vom 01. September bis einschließlich zum 15. März eines jeden Kalenderjahres. Auch alle Gehölzfällungen und -rückschnitte sind erst ab dem 1. September eines jeden Kalenderjahres durchzuführen. Weiterhin sind die Gehölze im Erschließungsbereich der Anlagenstandorte auf das Vorhandensein von Horsten und Baumhöhlen zu untersuchen. Vorkommen von Fledermausquartieren sind im Zuge der ökologischen Baubegleitung bei Gehölzrodungen bzw. Rückschnitte der betroffenen Bäume zu überwachen.

Nur wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung zulässig. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf nicht mit dem Bau begonnen werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von jeder Abweichung der Bauzeitenregelung und alle dadurch notwendigen, kurzfristig umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Monitoring/Risikomanagement

Soweit die zuvor dargestellten Maßnahmen (Ökologische Baubegleitung und Abschaltzeiten etc.) umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.

Zum Schutz von Greifvögeln werden nachfolgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgelegt. Die WEA ist um Umkreis von 250 m um den Anlagenstandort (Fundament) bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen oder tiefen Grubbern vom Beginn des Bewirtschaftungsereignis bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung desselben jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Betroffen sind nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Effeln, Flur 3, Flurstücke 213, 214, 89, 94, 122, 128, 191, 194, 195 & 222.
Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstücke 4, 5, 138 & 139.

Sofern möglich, ist die Ernte oder Mahd im direkten Umfeld der Anlage nicht früher als in der Umgebung durchzuführen, bzw. sind die Flächen gleichzeitig zu ernten oder zu mähen. Zwischen den Betreibern der WEA und den Bewirtschaftern der Anlagen-Standorte sind entsprechende

Regelungen vertraglich zu vereinbaren. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.

Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein. Der Gutachter kann das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an dem geplanten Standort nicht ausschließen, daher ist eine umfassende Abschaltung zum Schutz der Fledermäuse vorgesehen. Optional kann durch ein Gondelmonitoring die Abschaltzeiten auf die räumliche Situation angepasst werden.

Eingriff in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG)

Vorhabenbedingt wird es während der Bau-/Betriebsphase der Anlage zu einem Lebensraumverlust kommen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlagen zurückgeführt, so dass keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Höke

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlagen zurückgeführt, so dass hier keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen. Im LBP ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Windenergieanlage berechnet worden. Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs muss auch der Rückbau der bestehenden Anlage beachtet werden. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 181 Wertpunkten. Diese sollen durch eine bereits vorhandene CEF-Maßnahmenfläche für den Wachtelkönig, die aus einem anderen Verfahren entstanden ist, kompensiert werden. Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Maßnahme nicht um ein Ökokonto, von welchem nun für weitere Verfahren einfach Punkte abgebucht werden können. Diese Maßnahme ist aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen entstanden und kann weiteren Verfahren nicht als Ausgleichsfläche dienen. In diesem speziellen Fall kann aufgrund des sehr geringen Kompensationsbedarfs eine Ausnahme gemacht werden, da man mit 181 Punkten keine großartigen Aufwertungen erreichen kann. Die Zugehörigkeit zur CEF-Maßnahme ist jedoch rechtlich zu sichern. Die Ermittlung des Eingriffs wurde korrekt durchgeführt.

Als multifunktionale Maßnahme für die Kompensation gemäß Eingriffsregelung kann die Ausgleichsfläche für den Wachtelkönig (Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 86) herangezogen werden. Zur Kompensation des Eingriffs von 181 Wertpunkten ist die Zugehörigkeit der CEF-Maßnahme für den Wachtelkönig in der Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 86 rechtlich zu sichern. Diese CEF-Maßnahme ist für den gesamten Betriebszeitraum zu erhalten. Die Kompensation ist durch diese Biotopaufwertung erbracht.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna und die Fledermäuse sind in den Nebenbestimmungen zum Bescheid allgemeine artenschutzrechtliche Regelungen festgeschrieben (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Abschaltzeiten), um ein Verstoß

gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlage ist mit einem Lebensraumverlust verbunden. Durch Umsetzen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme erfolgt eine entsprechende Kompensation der Habitatverschlechterung. Für Arten, welche direkt oder indirekt infolge der Errichtung der WEA einen Teil ihres Lebensraumes verlieren (insbes. Wachtelkönig, Feldlerche) können, wird die als Ausgleich für den Biotopwertverlust anzulegende Kompensationsfläche für Bodenbrüter attraktiv gestaltet. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltzeiten bei Erntearbeiten im näheren Umfeld des Anlagenstandortes sind vorgesehen, um das Kollisionsrisiko für Greifvögel zu minimieren. Weiter wird durch den Gutachter eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches vorgegeben, um ein Anlocken von Vögeln zu verringern. Zum Schutz von am Boden brütenden Vögeln wird eine Bauzeitenregelung benannt.

Im Zuge der Artenschutzmaßnahmen erfolgen geringfügige Biotopaufwertungen (181 Wertpunkten), die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme, Bauzeitenregelung und die Betriebseinschränkungen während der Aktivitätsschwerpunkte werden der potentielle Habitatverlust und das signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch die geplante Anlage weitgehend ausgeschlossen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bauzeitenregelung, zur unattraktiven Mastfußgestaltung, zu temporären Abschaltungen während der Ernte sowie zum Abschaltzenario zum Schutz der Fledermäuse entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Fazit: Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 05.01.2024 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der geforderten Maßnahmen, insbesondere den Schutz vor baubedingten Auswirkungen, und längerfristiger Sicherung der Maßnahmenflächen davon ausgegangen werden, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG bei der Realisierung des beantragten Vorhabens erfüllt wird. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass das Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist. Dieses Restrisiko wird durch die geforderten Maßnahmen, insbesondere durch eine ökologische Baubegleitung und den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), auf ein minimal mögliches Risiko reduziert. Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.7. Schutzgut Fläche, Boden

Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Im Planbereich stehen die Bodentypen Pseudogley-Braunerde an.

Für das Fundament der geplanten Windenergieanlage wird eine Fläche von insgesamt ca. 230 m² dauerhaft versiegelt. Für die Errichtung der Anlage ist eine dauerhafte Teilversiegelung für die Kranstellfläche und der Zuwegung von insgesamt ca. 1.090 m² notwendig. Insgesamt werden zusätzlich ca. 1.625 m² temporär als versiegelte oder teilversiegelte Fläche in Anspruch genommen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Das Fundament stellt vor allem einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Temporäre Bauflächen (z. B. Montageflächen) werden nach der Errichtungsphase wiederhergerichtet und anschließend der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Genehmigung erforderlich. Ein Großteil der durch die beschriebenen Auswirkungen beeinträchtigten Böden sind nach der Bodenkarte M 1:50.000 (BK 50) Bodeneinheiten zuzuordnen, deren Schutzwürdigkeit als „hohe Verdichtungsempfindlichkeit“ angegeben wird.

Bewertung

Bei der Errichtung der Windenergieanlage spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bundesbodenschutzgesetz sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Versiegelungen kleinräumig als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelungen zu bewerten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 23.06.2023 wurde die Flächeninanspruchnahme für den Anlagenstandort berechnet. Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs muss auch der Rückbau der bestehenden Anlage beachtet werden. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt (multifunktionaler Ausgleich) ausgeglichen. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 181 Wertpunkten. Dieser sollen durch eine bereits vorhandene CEF-Maßnahmenfläche für den Wachtelkönig (Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 86), die aus einem anderen Verfahren entstanden ist, kompensiert werden (vgl. Kapitel „Eingriff in den Naturhaushalt“).

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Versiegelung einer Fläche von ca. 230 m² (Kreisförmiges Fundament) ist als gering zu betrachten. Bodenerosionen werden aufgrund der vorherrschenden Geländeneigungen eher als gering eingestuft. Im Bedarfsfall sind Gegenmaßnahmen durch die Baubegleitung zu ergreifen, um Bodenerosionen möglichst zu minimieren.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG) wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt.

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die Abfälle werden soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Kreis Soest) mit den Stellungnahmen vom 11.08.2023 und 14.08.2023 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das

Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.8. Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

In der Anlage befinden sich Kühl- und Hydraulikflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Getriebeöle und Schmierfetten in der Gondel und den Turmfuß (HBV-Anlage). Alle Öle sind in der Wassergefährdungsklasse 1 und 2 eingestuft. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht, zudem ist der untere Teil der Gondelabdeckung und der Turmfuß (Keller) als öldichte Auffangwanne ausgebildet.

Der Anlagentyp verfügt zudem über ein kontinuierliches Zustandsüberwachungssystem (Leckagewarnsystem). Sollten Störfälle auftreten, wird die Anlagen umgehend automatisch abgeschaltet und ein Servicetechniker informiert.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der VAWS regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen die das größte Einzelvolumen auffangen können. Die Kapazität des Auffangsystems in der Gondelverkleidung (Generator- und Maschinenhausverkleidung) liegt bei rund 1000 l, was die Gesamtmenge aller Flüssigkeiten in der Gondel vollständig abdeckt. Durch ein Leckagewarnsystem und die Verwendung von geeigneten Baustoffen, die hinsichtlich ihrer Materialbeständigkeit /-unbedenklichkeit als geeignet eingestuft sind, kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers ausgeschlossen werden. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlage durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer

Zusammenfassende Darstellung

Die beantragte Windenergieanlage liegt weder im Wasserschutzgebiet, noch in einem Überschwemmungsgebiet. Eingriffe in Gewässer sind nicht Gegenstand der Antragsunterlagen. Das nächstgelegene Gewässer „Dumecke“ befindet sich in rund 700 m von dem geplanten Vorhaben entfernt.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Es liegt keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten / Überschwemmungsgebieten vor. Aufgrund der Entfernung von 700 m zwischen dem Eingriffsort und des Gewässers „Dumecke“ kann eine Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der

Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und WHG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Wasserbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zuletzt vom 08.08.2023 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Prüfung durch die Fachbehörden ergab, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.9. Schutzgut Luft, Klima

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Veränderungen des Lokalklimas sind als gering zu bewerten, da im Vergleich zu den vorhandenen Offenlandflächen im Gebiet die Verluste durch Versiegelung gering und kleinflächig sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

5.6.10. Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)

Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.5.2018. Im Windenergie-Erlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 2 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Zusammenfassende Darstellung

Die Windenergieanlage stellt auf Grund der Bauhöhen zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für den eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Seit den umfangreichen Gesetzesänderungen in 2022 / 2023, insbesondere im Windenergie-an-Land-Gesetz

(WaLG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Mit der Änderung des BNatSchG vom 1. Februar 2023 sind Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG aus Landschaftsschutzgebieten zurzeit befreit.

Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windkraftanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.

Bewertung

Bewertungsgrundlage für Naturparks, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete sind die §§ 26-29 BNatSchG.

Die Ausgleichberechnung für die Neuanlage ist gemäß § 31 Abs. 5 LNatschG durchgeführt worden, wobei die zurückzubauende Anlage angerechnet wird. Für die Anlage wurde eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 11.180,28 Euro ermittelt. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert. Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Soest zu zahlen. Die Mittel sind zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einzusetzen.

Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall im Nahbereich zu den Anlagenstandorten nicht gegeben. In der Fernwirkung prägen bereits vorhandene Windenergieanlagen das Landschaftsbild und somit zwangsläufig auch die Erholungsnutzung. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zurzeit befreit. Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

(Weitere Ausführungen sind den Kapiteln „Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ und „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu entnehmen).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zum Natur-/Landschaftsschutz zuletzt vom 05.01.2024 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.6.11. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Denkmalschutz

Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes. Nach § 9 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz).

Seit der bundesweiten Neuregelungen in 2022 und 2023, u. a. Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die **Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses von einem überwiegenden hin zu einem **überragenden öffentlichen Interesse**, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Zusammenfassende Darstellung

In dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden unter dem Schutzgut „Kulturgüter“ (heute „kulturelles Erbe“) die Auswirkungen auf die Bau- und Bodendenkmale, die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie Stadt- und Ortskerne und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche untersucht.

Die Gemeinde Anröchte wurde als Unteren Denkmalbehörde im Antragsverfahren beteiligt. Des Weiteren wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit den Fachbereichen „Denkmalpflege in Westfalen“ und „Archäologie in Westfalen“ um Stellungnahme gebeten.

Der Untersuchungsraum für Baudenkmäler und archäologisch bedeutende Stätten und Kulturlandschaften beträgt in den Fachgutachten das 15-fache der Anlagenhöhe um den geplanten Windenergieanlagenstandorte. Aufgrund der sich im räumlichen Zusammenhang befindlichen bereits > 40 Windenergieanlagen und damit einhergehenden Vorbelastung des Standorts durch die Windenergienutzung ist der Untersuchungsraum nachvollziehbar. Über diese Entfernung hinaus sind in diesen Einzelfall erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler offensichtlich nicht zu erwarten. Der Untersuchungsraum für international bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) beträgt 10.000 m.

Für Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter beträgt den Bereich der Baufeldflächen (Anlagenstandort) und die Betriebsflächen / Zuwegung.

Die geplante Windenergieanlage liegt etwa 700 m entfernt der Kulturlandschaft 15.07 „Haar“, der einen typischen naturräumlichen Ausschnitt der „Haar“ (Hellwegbörde) darstellt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Die Untere Denkmalbehörde der Gemeinde Anröchte hat mit Stellungnahme vom 23.08.2023 keine Bedenken geäußert.

Baudenkmal: Die im Umkreis um die Anlagenstandorte sind nach der digitalen Karte Denkmal.nrw im Eingriffsbereich keine Denkmäler verzeichnet. Nach Stellungnahmen der Fachbehörden Gemeinde Anröchte und LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur liegen keine Hinweise auf Baudenkmäler im Eingriffsbereich vor. Im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG ist keine wesentliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen zu erwarten.

Bodendenkmal: Keines der vorhandenen Bodendenkmäler befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes von 25 m (Radius) um den Anlagenstandort und die Betriebsflächen / Zuwegung. Die beantragte Windenergieanlage ist nicht auf einem Bodendenkmal oder archäologische Fundstätten und auch nicht in einem Denkmalbereich geplant. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Der LWL-Archäologie hat mit der Stellungnahme vom 07.08.2023 keine Bedenken geäußert. Für den Fall, dass Bodendenkmäler beim Bau der Windenergieanlage entdeckt werden, besteht eine Meldepflicht an die Denkmalbehörde. Diese Regelung wird durch Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Der auf regionaler Ebene konkretisierte „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag (LWL 2010) zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Arnsberg (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)“ stellt im Untersuchungsraum die Kulturlandschaft Nr. 15.07 „Haar“ dar und weist u. a. folgende bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) aus,

- K 15.07 – „Raum Haar“

Sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum in Form der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Wirtschaftswege und Straßen vorhanden.

International bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) befinden sich nicht innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums von 10.000 m um die Anlagenstandorte.

Die Fachbehörden (Gemeinde Anröchte, LWL-Archäologie) haben zum Verfahren keine Bedenken geäußert.

Durch die bundesweiten Neuregelungen (u. a. WaLG, EEG, BNatschG) das Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hat sich die Bewertung bzw. Schutzgüterabwägung für einen Ausbau der Windenergie grundlegend verändert.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Langfristig wird sich das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bundesweit verändern. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen. Anzumerken ist, dass Wind-

energieanlagen nach § 26 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten mittlerweile befreit sind. Die Berücksichtigung der Kulturlandschaft ist über die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet worden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. durch Ersatzgeldzahlung auszugleichen (vgl. Schutzgut Landschaft).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, eigenen Ermittlungen und den Stellungnahmen der Gemeinde Anröchte und des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bestehen unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine erheblich negativen Bedenken gegen das Vorhaben.

5.6.12. Gesamtbetrachtung – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert

werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

5.7. Betriebsstillegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat der Antragsteller eine Erklärung für den Fall der Betriebseinstellung abgegeben und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes zugesichert.

5.8. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStättG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

7.5.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

7.6.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.7.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

7.8.

Baugesetzbuch (BauGB)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

7.16.
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

7.17.
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

7.18.
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

7.19.
Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BwaldG)

7.20.
Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG)

7.21
Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG)

7.22
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.22 in der jeweils geltenden Fassung -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schreiber